

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung: Lagebericht	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:		ggf. Hz. verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandantennummer:	Mandantennamen:			Rechtsstand: 30.06.2021	

- Legende:**
- = Anforderungen an den Lagebericht
 - = Neuerungen 2021
 - = Prüfungshandlungen nach IDW PS 350 n. F.

Organisatorische Vorgaben / Begrenzte Verwendbarkeit

Die fachlichen Inhalte der Prüferhilfe wurden von uns recherchiert und praxisbezogen aufgearbeitet und sind somit als Ganzes und in Teilen urheberrechtlich geschützt. Sie sind unser exklusives geistiges Eigentum. Eine Verwendung außerhalb der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes, die Erstellung jeglicher Form von Abschriften oder eine Verbreitung in digitaler Form bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Angaben in dieser Prüferhilfe sind durch das **AUDFIT®-Redaktionsteam** nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt worden. Bitte beachten Sie, dass sich Änderungen aufgrund jüngerer Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen ergeben können. Jede Haftung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Die Prüferhilfe stellt lediglich einen Vorschlag, eine ergänzende Hilfestellung dar. Die Prüferhilfe ist auf die Bedürfnisse der WP-Praxis individuell anzupassen, insbesondere wird durch die Verwendung die Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers nicht eingeschränkt. Das Hinzuziehen von Gesetz und Kommentierung ist unverzichtbar. Die Prüferhilfe kann Ihre persönliche Facharbeit nicht ersetzen oder Ihre Eigenverantwortlichkeit einschränken.

Testatsrelevante Feststellungen

Bitte beachten Sie die obligatorische Einschränkung des Bestätigungsvermerks (IDW PS 405) bei bestimmten Feststellungen. Somit ist ungeachtet der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze und der Höhe der unvollständigen, fehlerhaften oder fehlenden Angaben bei ausgewählten Pflichtangaben das Prüfungsurteil einzuschränken, vgl. WP-Handbuch 16. Auflage Kap. M Tz. 1110. Die Angaben sind in dieser Prüferhilfe gesondert gekennzeichnet: **IDW PS 405**

Berücksichtigung der Verlaufbarungen der WPK und des IDW zu Prüfungen in Pandemie-Zeiten

In die Prüferhilfe wurden auch die Hinweise der WPK und des IDW aus dem Zeitraum 03/2020-06/2021 zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Rechnungslegung und Prüfung aufgenommen.

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)								LB I				
Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
1	Allgemeine Grundsätze											
1.1	Vollständigkeit											
	Es sind "sämtliche Informationen zu vermitteln, die ein verständiger Adressat benötigt, um die Verwendung der anvertrauten Ressourcen und um den Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können. Die Informationen können direkt durch Ausführungen im (Konzern-) Lagebericht oder indirekt entsprechend DRS 20.21 vermittelt werden." (entspr. DRS 20.12)	X	X	X	X	X	X					
	Zulässig ist die indirekte Vermittlung durch Verweise nur in den folgenden Fällen: (entspr. DRS 20.21)	X	X	X	X	X	X					
	"die Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB ggf. i.V.m. § 315d HGB auf der Internetseite des Konzerns" (auch Angaben zur Frauenquote (§ 289f Abs. 4 HGB))	X	X	X	X	X	X					

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Angaben zur Vergütung der Organmitglieder separat innerhalb des Corporate Governance-Berichts im Geschäftsbericht gemacht werden"	X	X	X	X	X	X					
	"Vermittlung von Informationen im (Konzern-)Lagebericht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund von Regeln des DRS.K192, K198, K219, K223a und K231 durch einen Verweis auf den (Konzern-)Anhang." § 315 Abs. 2 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"Der (Konzern-)Lagebericht muss aus sich heraus verständlich sein." (entspr. DRS 20.13)	X	X	X	X	X	X					
	Die Angaben aus dem DRS 20 wurden wörtlich aus der im Bundeanzeiger veröffentlichten Fassung ggf. unter Vornahme geringfügiger redaktioneller Anpassungen übernommen. So wurde z. B. der Begriff "Konzernlagebericht" ersetzt durch "(Konzern-)Lagebericht", da die Checkliste für den Lagebericht und den Konzernlagebericht anwendbar sein soll. Fett-, Normaldruck oder Schriftfarbe wurden ggf. verändert, um die Aussagekraft und Anwenderfreundlichkeit der Prüferhilfe zu erhöhen.	X	X	X	X	X	X					
1.2	Verlässlichkeit und Ausgewogenheit											
	"Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar, Tatsachenangaben und Meinungen als solche erkennbar sein." (entspr. DRS 20.17)	X	X	X	X	X	X					
	"Positive und negative Aspekte dürfen nicht einseitig dargestellt werden." (entspr. DRS 20.18)	X	X	X	X	X	X					
	"Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber den entsprechenden Informationen im (Konzern-)Abschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein. Zukunftsbezogene Aussagen sind von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden." (entspr. DRS 20.19)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. /Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
1.3	Klarheit und Übersichtlichkeit											
	"Der (Konzern-)Lagebericht ist sowohl vom (Konzern-) Abschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen eindeutig zu trennen. Er ist in geschlossener Form unter der Überschrift „Konzernlagebericht“ bzw. "Lagebericht" aufzustellen und offenzulegen." (entspr. DRS 20.20)	X	X	X	X	X	X					
	"Der (Konzern-)Lagebericht ist in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern. Die Gliederung muss durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden." (entspr. DRS 20.25)	X	X	X	X	X	X					
	"Inhalt und Form des (Konzern-)Lageberichts sind im Zeitablauf stetig fortzuführen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn durch die Änderung die Klarheit und Übersichtlichkeit des (Konzern-)Lageberichts verbessert wird. Eine derartige Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes ist anzugeben und zu begründen. Sofern Vorjahreszahlen angegeben werden und soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen; andernfalls sind die Angaben für die Berichtsperiode nach der alten und nach der neuen Darstellungsweise zu machen." (entspr. DRS 20.26)	X	X	X	X	X	X					
	Bei frei. Segmentberichterstattung: "Sofern der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, ist den segmentbezogenen Informationen im (Konzern-)Lagebericht dieselbe Segmentabgrenzung wie im (Konzern-)Abschluss zugrunde zu legen." (entspr. DRS 20.27) "Sofern die Segmentabgrenzung im nächsten (Konzern-) Abschluss von der des Berichtsjahres abweichen wird, ist den Prognosen die Segmentabgrenzung des (Konzern-) Abschlusses des nächsten Berichtsjahres zugrunde zu legen, sofern die interne Planungsrechnung bereits auf der neuen Segmentierung beruht." (entspr. DRS 20.28) § 264 Abs. 1 S. 2, letzter Hs. HGB § 297 Abs. 1 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"Für Informationen, die sich aus dem (Konzern-)Abschluss ableiten, ist dieser Bezug nachvollziehbar darzustellen, sofern er für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist." (entspr. DRS 20.29)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
1.4	Vermittlung der Sicht der Konzernleitung												
	"Der (Konzern-)Lagebericht muss die Einschätzungen und Beurteilungen der Konzern- bzw. Unternehmensleitung zum Ausdruck bringen." (sog. Management-Approach) (entspr. DRS 20.31)	X	X	X	X	X	X						
1.5	Wesentlichkeit												
	"Der (Konzern-)Lagebericht muss sich auf wesentliche Informationen konzentrieren." (entspr. DRS 20.32)	X	X	X	X	X	X						
1.6	Informationsabstufung												
	"Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im (Konzern-)Lagebericht hängen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns bzw. Unternehmens ab, wie insbesondere von: - der Art seiner Geschäftstätigkeit, - seiner Größe und - der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, ab." (entspr. DRS 20.34)	X	X	X	X	X	X						
1.7	Allgemeine Reaktionen auf Ebene des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)												
	Wurden allgemeine Reaktionen , wie z. B. • stärkere Überwachung der Auftragsabwicklung • Einsatz erfahrener Mitarbeiter zur Begegnung auf wesentliche falsche Darstellungen geplant und umgesetzt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 45, A 50)	X	X	X	X	X	X						
1.8	In Bezug auf sämtliche Informationskategorien (IDW PS 350 n. F.)												
	Wurden weitere Prüfungshandlungen für sämtliche Informationskategorien geplant und durchgeführt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 46)	X	X	X	X	X	X						
	Wurde bei Vorliegen einer der beiden folgenden Fälle die Wirksamkeit der für die Aufstellung des Lageberichts eingerichteten Systeme beurteilt? • Aussagebezogene Prüfungshandlungen liefern allein keine geeigneten Prüfungsnachweise • Wirksamkeit der Systeme sind Grundlage für die Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n. F., Tz. 47)	X	X	X	X	X	X						

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Sind gegebenenfalls Bestätigungen Dritter als Prüfungshandlung einzuholen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 48)	X	X	X	X	X	X					
	Wurde ein Abgleich bzw. eine Abstimmung von Angaben aus dem Lagebericht mit den ihnen zugrundeliegenden Unterlagen des Unternehmens vorgenommen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 49)	X	X	X	X	X	X					
	Stimmen die Angaben im Lagebericht mit denen aus dem Abschluss in den wesentlichen Punkten überein ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 50)	X	X	X	X	X	X					
	Wenn nein , wurde ggf. eine ausreichende Überleitungsrechnung erstellt? (IDW PS 350 n. F., A53)	X	X	X	X	X	X					
	Stimmen die vergangenheitsorientierten Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein? (IDW PS 350 n. F., Tz. 51)	X	X	X	X	X	X					
	Sind die im Lagebericht enthaltenen Angaben für das Verständnis der Adressaten angemessen und ausreichend ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 52)	X	X	X	X	X	X					
	Stehen die Angaben aus dem Lagebericht in Einklang mit den bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen Erkenntnissen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 52)	X	X	X	X	X	X					
2	Grundlagen des Konzerns / Unternehmens											
2.1	Geschäftsmodell											
	"Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage bilden Angaben zu den Grundlagen des Konzerns/Unternehmens. Wesentliche Veränderungen dieser Grundlagen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern. Dabei sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.36)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm./Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Sofern es für das Verständnis der Ausführungen im (Konzern-)Lagebericht erforderlich ist, ist das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen . Dabei ist, soweit für das Geschäftsmodell des Konzerns erforderlich, einzugehen auf: a) den Geschäftszweck , b) die organisatorische Struktur des Konzerns (z. B. Segmente, Standorte), c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z. B. Personal, Material, Fremdleistungen, immateriellen Werte) d) die Geschäftsprozesse (z. B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb) e) Produkte und Dienstleistungen f) Beschaffungs- und Absatzmärkte g) die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z. B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen)" (entspr. E-DRÄS 8, Tz. 8)	X	X	X	X	X	X				
	"Wenn sich die Zusammensetzung des Konzerns/Unternehmens beispielsweise durch Unternehmenskäufe oder -verkäufe oder aufgegebene Geschäftsbereiche gegenüber dem Vorjahr verändert hat bzw. sich aller Voraussicht nach ändern wird , ist darauf im Rahmen der Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht einzugehen, soweit diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.38)	X	X	X	X	X	X				
2.2	Ziele und Strategien										
2.2.1	Anforderungen										
	"Sofern Unternehmen im (Konzern-)Lagebericht freiwillig über ihre strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien berichten, sollen die folgenden Regeln beachtet werden." (entspr. DRS 20.39)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Ausführungen zu den Zielen und Strategien sollen es dem verständigen Adressaten ermöglichen, den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage, die voraussichtliche Entwicklung sowie die wesentlichen Chancen und Risiken des Konzerns/Unternehmens in den Kontext der verfolgten Ziele und Strategien einordnen zu können." (entspr. DRS 20.40)	X	X	X	X	X	X				
	"Darzustellen sind in der Regel Strategien auf Konzern- bzw. Unternehmensebene. Diese beinhalten insbesondere Aussagen dazu, wie der Konzern/das Unternehmen sein Geschäft mittel- und langfristig führen und weiterentwickeln möchte. Strategien auf Konzern- bzw. Unternehmensebene können z. B. sein: Diversifikation, Fokussierung, Internationalisierung, organisches oder akquisitionsbasiertes Wachstum." (entspr. DRS 20.42)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Um die Zielerreichung beurteilen zu können, sollen das Ausmaß und der Zeitbezug der Ziele angegeben werden." (entspr. DRS 20.43)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Ziele und Strategien des Konzerns/Unternehmens gegenüber dem Vorjahr sollen dargestellt und erläutert werden." (entspr. DRS 20.44)	X	X	X	X	X	X				
	Es "...sollen Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele gemacht werden." (entspr. DRS 20.56)	X	X	X	X	X	X				
2.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n. F.)										
	Wurden die Ausführungen zu den Zielen und Strategien im Lagebericht anhand von Unternehmensunterlagen , wie z. B. Protokolle oder Gremienbeschlüsse, nachvollzogen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 53)	X	X	X	X	X	X				
	Ist die Berichterstattung bezogen auf das Ausmaß, der Zeitbezug und die Umsetzung der Ziele angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 53)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die zur Umsetzung der Ziele getroffenen Maßnahmen des Unternehmens angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 53)	X	X	X	X	X	X				
2.3	Steuerungssystem: Nur relevant für kapitalmarktorientierte Unternehmen										
2.3.1	Anforderungen										
	"Sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, ist das eingesetzte Steuerungssystem darzustellen. Dabei sind auch die im Konzern für die Konzernsteuerung verwendeten Kennzahlen anzugeben. Ihre Berechnung ist darzustellen, wenn diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist." (entspr. DRS 20.K45) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X				
	"Sofern der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung umfasst und sich die zur (Konzern-) Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen zwischen den Segmenten grundlegend unterscheiden, sind im (Konzern-) Lagebericht neben den (konzern-)unternehmensweit zur Steuerung eingesetzten Kennzahlen auch die segmentspezifischen Kennzahlen darzustellen." (entspr. DRS 20.K46) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X				
	" Wesentliche Veränderungen des eingesetzten Steuerungssystems und der Berechnungsweise berichteten Kennzahlen zur Steuerung im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.K47)			X	X		X				

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
2.3.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n. F.)												
	Wurden die zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen (also die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren) angegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 54)			X	X		X						
	Wurden die Ausführungen anhand von system-dokumentation nachvollzogen ? (IDW PS 350 n. F., A55)			X	X		X						
	Werden die angegebenen Kennzahlen auch zur Steuerung des Unternehmens angewendet? (IDW PS 350 n. F., A56)			X	X		X						
	Haben sich die angegebenen Kennzahlen ggf. verändert ? (IDW PS 350 n. F., A57)			X	X		X						
	Wenn ja , wurde geprüft, warum sie verändert wurden? (IDW PS 350 n. F., A57)			X	X		X						
	Wurden Aussagen zur Wirksamkeit und Angemessenheit des Steuerungssystems getroffen? (IDW PS 350 n. F., A58)			X	X		X						
	Wenn ja : ► es liegen lageberichtsfremde Angaben vor, so dass die Vorschriften zu diesen Angaben zu beachten sind (IDW PS 350 n. F., A58)			X	X		X						
	Ist die Berechnungsweise offensichtlich bzw. angemessen dargestellt ? (IDW PS 350 n. F., A59)			X	X		X						
	Entspricht die Berechnungsweise den Gesetzen bzw. anerkannten Standards ? (IDW PS 350 n. F., A59)			X	X		X						
	Ergeben sich die den Kennzahlen zugrundeliegenden Angaben aus dem Abschluss ? (IDW PS 350 n. F., A59)			X	X		X						
	Sind die hier angegebenen Kennzahlen mit denen aus dem Wirtschaftsbericht und dem Prognosebericht konsistent ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 54)			X	X		X						
2.4	Forschung und Entwicklung												
	"Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns / Unternehmens durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns / Unternehmens." (entspr. DRS 20.48) § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB; § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB	X	X	X	X	X	X						

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die Informationen haben einen Einblick in die allgemeine Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität zu vermitteln. Zum Faktoreinsatz und zu den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.49)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.51)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Pflicht zur Darstellung und Erläuterung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten besteht unabhängig davon, ob Entwicklungskosten im (Konzern-)Abschluss aktiviert wurden. Sofern Entwicklungskosten im wesentlichen Umfang aktiviert wurden, sind der Anteil der aktivierten Entwicklungskosten an den gesamten Forschungs- und Entwicklungskosten der Periode (Aktivierungsquote) sowie die im Berichtszeitraum vorgenommenen Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten anzugeben." (entspr. DRS 20.52)	X	X	X	X	X	X				
3	Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren										
	Die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind in verschiedenen Abschnitten des (Konzern-) Lageberichtes zu erwähnen. Wichtig ist, dass diese Darstellungen insgesamt stimmig sind. Es sollten z. B. immer die gleichen Indikatoren als bedeutsam betrachtet werden. Ebenso sollten Aussagen zu der Entwicklung und Berechnung der Indikatoren übereinstimmen. In DRS 20 werden in den Nr. 101 bis 113 Regeln festgelegt, die in allen Berichtsteilen, bezogen auf finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren relevant sind. Alle Gesellschaften haben im Lagebericht Angaben zu finanziellen Leistungsindikatoren zu machen (vgl. § 289 Abs. 1 S. 3 HGB). Große Gesellschaften haben zusätzlich Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen (§ 289 Abs. 3 HGB). Im (Konzern-)Lagebericht sind Erläuterungen zu finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen (§ 315 Abs. 1 S. 3, 4 HGB).	X	X	X	X	X	X				
	"Einzubeziehen sind jene finanziellen Leistungsindikatoren , die auch zur internen Steuerung des Konzerns/Unternehmens herangezogen werden." (entspr. DRS 20.102)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Die Berechnung finanzieller Leistungsindikatoren ist darzustellen, sofern dies nicht im (Konzern-)Anhang erfolgt. In die Darstellung ist eine Überleitungsrechnung auf die Zahlen des (Konzern-)Abschlusses aufzunehmen, sofern eine solche Überleitung sinnvoll möglich ist." (entspr. DRS 20.104)	X	X	X	X	X	X					
	Nur für große Gesellschaften/Konzerne: "Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren , die auch zur internen Steuerung des Konzerns/Unternehmens herangezogen werden." (entspr. DRS 20.106)		X		X	X	X					
	Nur für große Gesellschaften und alle Konzerne: "Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind quantitative Angaben zu machen, sofern quantitative Angaben zu diesen Leistungsindikatoren auch zur internen Steuerung herangezogen werden und sie für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.108)		X		X	X	X					
	Nur große Gesellschaften und alle Konzerne: "Sofern berichtete nichtfinanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, ist dieser Zusammenhang darzustellen. Wird der Berichterstattung dabei ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.111) (Angabe des Rahmenkonzeptes gesetzl. nicht gefordert)		X		X	X	X					
	"Sofern berichtete finanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, ist dieser Zusammenhang darzustellen. Wird der Berichterstattung dabei ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.111)	X	X	X	X	X	X					
	"Wesentliche Veränderungen der finanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.113)	X	X	X	X	X	X					
	Nur große Gesellschaften und alle Konzerne: "Wesentliche Veränderungen der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.113)		X		X	X	X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4	Wirtschaftsbericht											
	"Im (Konzern-)Lagebericht sind der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Konzerns/Unternehmens darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen . Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Der verständige Adressat soll dadurch einen Überblick über die Entwicklung des Konzerns/Unternehmens im Berichtszeitraum und die wirtschaftliche Lage des Konzerns/Unternehmens am Abschlussstichtag erhalten." (entspr. DRS 20.53) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus) § 289 Abs. 1 S. 1, 2 HGB, § 315 Abs. 1, S. 1-4 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens sind die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen." (entspr. DRS 20.54 und 20.101) § 289 Abs. 1 S. 4 HGB; § 315 Abs. 1 S. 3 HGB	X	X	X	X	X	X					
	Nur für große Gesellschaften: "In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens sind, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen." (entspr. DRS 20.54 und 20.105) § 289 Abs. 3 HGB; § 315 Abs. 3 HGB		X		X	X	X					
	" In der Vorperiode berichtete Prognosen sind mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen ." (entspr. DRS 20.57) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X					
	"Die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens sind zu einer Gesamtaussage zu verdichten, in die auch Erkenntnisse nach dem Schluss des Berichtszeitraums einfließen. Dabei hat die (Konzern-) Unternehmensleitung zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist." (entspr. DRS 20.58)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4.1	Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen											
4.1.1	Anforderungen											
	"Soweit für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage erforderlich, sind die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns/ Unternehmens darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.59)	X	X	X	X	X	X					
	"Wesentliche Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen oder branchenbezogenen Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen zu beurteilen." (entspr. DRS 20.61)	X	X	X	X	X	X					
4.1.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen (IDW PS 350 n. F.)											
	Sind die Angaben zu gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen für das Verständnis zur Analyse des Geschäftsverlaufs notwendig ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 55)	X	X	X	X	X	X					
	Sind die vom Unternehmen zur Beurteilung der Rahmenbedingungen gelieferten Quellen einschlägig und verlässlich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 56)	X	X	X	X	X	X					
	Ist es sichergestellt , dass es sich nicht um Minder- oder Einzelmeinungen bzw. Meinungen von befangenen Personen handelt? (IDW PS 350 n. F., A60)	X	X	X	X	X	X					
	Wurden die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus folgenden als einschlägig und verlässlich beurteilten Quellen abgeleitet? <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Statistiken • Branchenreports oder Branchenstatistiken • Berichte von Finanzinstituten • Finanzzeitungen • amtliche Informationen (IDW PS 350 n. F., A61)	X	X	X	X	X	X					
	Wurde beachtet, dass diese Angaben auch Basis für die Darstellung des Geschäftsverlaufs und anderen Berichtsgegenständen des Lageberichts sein können? (IDW PS 350 n. F., A62)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. /Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
4.2	Geschäftsverlauf											
4.2.1	Anforderungen											
	"Im Rahmen der Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs sind zeitraumbezogene Informationen über die Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu vermitteln. Dazu ist auf Entwicklungen und Ereignisse einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, sowie deren Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen zu beurteilen. " (entspr. DRS 20.62) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X					
4.2.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Geschäftsverlauf (IDW PS 350 n. F.)											
	Steht die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs in Einklang mit der dargestellten Ertrags- und Finanzlage aus dem Abschluss? (IDW PS 350 n. F., Tz. 57)	X	X	X	X	X	X				IDW PS 405	
	Ist die Analyse ausgewogen und umfassend , d. h. werden sowohl positive als auch negative Aspekte berücksichtigt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 57)	X	X	X	X	X	X					
	Ist die Analyse der Komplexität und dem Umfang der Geschäftstätigkeit entsprechend , also bei kleineren Unternehmen deutlich kürzer und weniger aufwendig sein dürfte als bei hoch komplexen Unternehmen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 57, A63)	X	X	X	X	X	X					
4.3	Lage											
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns/Unternehmens zum Abschlussstichtag darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei sind auch Faktoren zu berücksichtigen, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage geschlossen werden kann." (entspr. DRS 20.64) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
4.3.1	Ertragslage												
	"Die Ertragslage des Konzerns/Unternehmens ist anhand der Ergebnisquellen darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. " (entspr. DRS 20.65) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X						
	"Im Rahmen der Analyse der Ertragslage ist auf wesentliche Veränderungen der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr und die dafür ursächlichen Faktoren einzugehen. Dabei sind insbesondere die zugrunde liegenden Trends herauszuarbeiten und alle ungewöhnlichen oder nicht jährlich wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Die Auswirkungen ungewöhnlicher oder nicht jährlich wiederkehrender Ereignisse auf die Ertragslage sind zu quantifizieren." (entspr. DRS 20.66)	X	X	X	X	X	X						
	"Falls die Veränderung der Ertragslage auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Rangfolge ihrer Bedeutung darzustellen, sofern eine solche Rangfolge für den verständigen Adressaten wesentlich ist." (entspr. DRS 20.67)	X	X	X	X	X	X						
	"Der Umsatz ist anzugeben und zu analysieren." (entspr. DRS 20.69) Hinweis: Werden bei mittelgroßen Gesellschaften die Umsatzerlöse gemäß des Wahlrechtes nach § 276 HGB nicht separat in der GuV ausgewiesen, kann ihre Analyse im Lagebericht unterbleiben. Stattdessen sind Erläuterungen zum Rohergebnis zu machen (vgl. Beckscher Bilanzkommentar, 10. Auflage, Tz. 80 zu § 315 HGB)	X	X	X	X	X	X						
	"Die Angaben zum Umsatz sind durch gleichwertige Angaben zu ersetzen, sofern die Umsatzgröße aufgrund der Art des Geschäftsmodells im Konzern/Unternehmen irrelevant ist." (entspr. DRS 20.71)	X	X	X	X	X	X						
	"Die Auftragslage ist darzustellen und zu analysieren, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind." (entspr. DRS 20.72)	X	X	X	X	X	X						
	"Wesentliche Aufwendungen und Erträge sind darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.74)	X	X	X	X	X	X						
	"In die Analyse der Aufwendungen und Erträge sind wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung bedeutender Posten der Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen." (entspr. DRS 20.76)	X	X	X	X	X	X						
	Nur bei frei. Segmentsberichterstattung: "Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zur Ertragslage, sind im (Konzern-)Lagebericht neben Angaben zur Ertragslage des Konzerns/Unternehmens auch segmentbezogene Angaben zur Ertragslage zu machen." (entspr. DRS 20.77) § 264 Abs. 1 S. 2, letzter Hs. HGB, § 297 Abs. 1 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X						

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
4.3.2	Finanzlage												
	"Die Finanzlage des Konzerns/Unternehmens ist anhand der Kapitalstruktur, der Investitionen und der Liquidität darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. " (entspr. DRS 20.78) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X						
	Nur bei kapitalmarktorientierten Unternehmen: "Sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements darzustellen, soweit dies für das Verständnis der Finanzlage des Konzerns/Unternehmens erforderlich ist." (entspr. DRS 20.K79)		X	X	X		X						
4.3.2.1	Kapitalstruktur												
	"Die Kapitalstruktur des Konzerns/Unternehmens ist darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.81)	X	X	X	X	X	X						
	"Dabei ist insbesondere einzugehen auf die Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie andere wesentliche Konditionen der Verbindlichkeiten." (entspr. DRS 20.82)	X	X	X	X	X	X						
	"Auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des Berichtszeitraums sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben ist einzugehen." (entspr. DRS 20.83)	X	X	X	X	X	X						
	"Änderungen von bedeutsamen Kreditkonditionen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.85)	X	X	X	X	X	X						
	"Veränderungen außerbilanzieller Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen. Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu analysieren, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns/Unternehmens haben können." (entspr. DRS 20.86)	X	X	X	X	X	X						
4.3.2.2	Investitionen												
	"Umfang und Zweck der wesentlichen im Berichtszeitraum getätigten Investitionen sind darzustellen. Dabei ist auch auf die Fortführung und den Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben einzugehen." (entspr. DRS 20.87)	X	X	X	X	X	X						
	"Der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen und ihre geplante Finanzierung sind darzustellen." (entspr. DRS 20.89)	X	X	X	X	X	X						

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	<p>Nur bei freiw. Segmentsberichterstattung: "Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zu Investitionen, sind im (Konzern-)Lagebericht neben Angaben zu Investitionen des Konzerns/Unternehmens auch segmentbezogene Angaben zu Investitionen zu machen." (entspr. DRS 20.91)</p> <p>§ 264 Abs. 1 S. 2, letzter Hs. HGB, § 297 Abs. 1 S. 2 HGB</p>	X	X	X	X	X	X				
4.3.2.3	Liquidität										
	"Die Liquidität des Konzerns/Unternehmens ist darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.92)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Liquiditätsanalyse ist anhand der Kapitalflussrechnung vorzunehmen. Sofern eine solche Liquiditätsanalyse aufgrund des Geschäftsmodells des Konzerns nicht sachgerecht ist, ist sie durch eine anderweitige Analyse zu ersetzen." (entspr. DRS 20.93)		X	X	X	X	X				
	"Die Fähigkeit des Konzerns/Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist in den Mittelpunkt der Darstellung und Analyse der Liquidität zu stellen. Egetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätseingpässe sowie getroffene Maßnahmen zu deren Behebung sind darzustellen." (entspr. DRS 20.95)	X	X	X	X	X	X				
	"Auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen ist hinzuweisen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquidität von erheblicher Bedeutung sind." (entspr. DRS 20.96)	X	X	X	X	X	X				
	"Zugesagte, aber nicht ausgenutzte Kreditlinien sind anzugeben." (entspr. DRS 20.97)	X	X	X	X	X	X				
	"Beschränkungen, welche die Verfügbarkeit von Kapital beeinträchtigen können, sind darzustellen." (entspr. DRS 20.98)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
4.3.2.4	Vermögenslage												
	"Die Vermögenslage des Konzerns/Unternehmens ist darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen ." (entspr. DRS 20.99) (gem. Gesetz wird keine Beurteilung gefordert; geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)	X	X	X	X	X	X						
	"Haben im Berichtszeitraum wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, so ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage darzustellen. Inflations- und Wechselkurseinflüsse sind darzustellen und zu erläutern, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben." (entspr. DRS 20.100)	X	X	X	X	X	X						
4.3.3	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zur VFE-Lage mit finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (IDW PS 350 n. F.)												
	Wurden die Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand konkreter Quellen nachvollzogen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 58)	X	X	X	X	X	X					IDW PS 405	
	Sind die Quellen verlässlich und einschlägig ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 58)	X	X	X	X	X	X					IDW PS 405	
	Wurden die Angaben zur VFE-Lage mit den Angaben aus der Buchführung dem Abschluss bzw. vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen abgestimmt ? (IDW PS 350 n. F., A64)	X	X	X	X	X	X					IDW PS 405	
	Steht die Analyse der VFE-Lage mit dem Jahresabschluss in Einklang ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 59)	X	X	X	X	X	X					IDW PS 405	
	Ist die Analyse ausgewogen und umfassend ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 59)	X	X	X	X	X	X						
	Handelt es sich bei den Leistungsindikatoren um die bedeutsamsten , die auch zur internen Steuerung herangezogen werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 60)	X	X	X	X	X	X						
	Wenn nein , wurde das dem Management und ggf. den für die Überwachung Verantwortlichen mitgeteilt ? (IDW PS 350 n. F., A65)	X	X	X	X	X	X						

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Sind die finanziellen Indikatoren aus dem Abschluss nachvollziehbar und wurde, wenn notwendig , eine Überleitung erstellt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 60)	X	X	X	X	X	X				
	Wurden bei den nichtfinanziellen Indikatoren ggf. Zusammenhänge zu den Beträgen oder Angaben im Abschluss hergestellt ? (IDW PS 350 n. F., A66)	X	X	X	X	X	X				
	Werden dieselben Leistungsindikatoren der VFE-Lage auch im Wirtschaftsbericht und im Prognosebericht verwendet? (IDW PS 350 n. F., Tz. 60)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde das anhand der Unterlagen geprüft , die beispielsweise auch dem Aufsichtsrat vorgelegt werden? (IDW PS 350 n. F., A67)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde die unternehmensinterne Berichterstattung zur Prüfung der Vollständigkeit und Relevanz der bedeutsamsten Leistungsindikatoren herangezogen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 61)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die Abweichungen zum Vorjahr in angemessener Weise dargestellt und erläutert ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 62)	X	X	X	X	X	X				
5	Prognose-, Risiko- und Chancenbericht										
	"Ferner ist im (Konzern-)Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben." § 289 Abs. 1 S. 4 HGB	X	X	X	X	X	X				
	"Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns/ Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist aus Sicht der Konzernleitung zu beurteilen und zu erläutern. Damit soll es dem verständigen Adressaten des (Konzern-)Lageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit dem (Konzern-)Abschluss ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/Unternehmens und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen." (entspr. DRS 20.116)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
5.1	Prognosebericht											
5.1.1	Anforderungen											
	"Im (Konzern-)Lagebericht sind Prognosen der Konzern-/Unternehmensleitung zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens zu beurteilen und zu erläutern. Die Ausführungen sind zu einer Gesamtaussage zu verdichten. " (entspr. DRS 20.118) (Verdichtung zur Gesamtaussage gesetzlich nicht gefordert)	X	X	X	X	X	X					
	"Für die Prognosen ist die Zusammensetzung des Konzerns/Unternehmens im Prognosezeitraum zugrunde zu legen." (entspr. DRS 20.119)	X	X	X	X	X	X					
	"Die wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, sind anzugeben. Die Annahmen müssen mit den Prämissen, die dem (Konzern-)Abschluss zugrunde liegen, im Einklang stehen." (entspr. DRS 20.120)	X	X	X	X	X	X					
	"Werden Prognosen anderer Organisationen (z. B. von Wirtschaftsforschungsinstituten) den eigenen Prognosen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns/Unternehmens als Annahmen zugrunde gelegt, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.123)	X	X	X	X	X	X					
	"Öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche sind nur in dem Maße darzustellen, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/Unternehmens erforderlich ist. Sie dürfen nicht den Blick auf die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/ Unternehmens beeinträchtigen." (entspr. DRS 20.124)	X	X	X	X	X	X					
	"Die Formulierung der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/Unternehmens muss deren Prognosecharakter deutlich machen." (entspr. DRS 20.125)	X	X	X	X	X	X					
	"Prognosen sind zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren abzugeben, die nach DRS 20.102 und 106 berichtet werden. Sie müssen so ermittelt werden, dass Prognose- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind." (entspr. DRS 20.126 und 20.101)	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	<p>Nur große Gesellschaften und alle Konzerne: "Prognosen sind zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abzugeben, die nach DRS 20.102 und 106 berichtet werden. Sie müssen so ermittelt werden, dass Prognose- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind." (entspr. DRS 20.126 und 20.105)</p> <p>§ 289 Abs. 3 HGB; § 315 Abs. 3 HGB</p>		X		X	X	X				
	<p>"Als Prognosezeitraum ist mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten (Konzern-)Abschlussstichtag, zugrunde zu legen. Der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, ist anzugeben. Absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns/Unternehmens nach dem Prognosezeitraum sind darzustellen und zu analysieren." (entspr. DRS 20.127)</p>	X	X	X	X	X	X				
	<p>"Die Prognosen müssen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen. Abweichende Bezugspunkte der Prognosen sind anzugeben." (entspr. DRS 20.128)</p>	X	X	X	X	X	X				
	<p>"Der Vergleichswert, also die Ausprägung der prognostizierten Leistungsindikatoren im Berichtsjahr, muss entweder im Zusammenhang mit der Prognose oder an anderer Stelle im (Konzern-)Lagebericht genannt werden, damit die Richtung und Intensität der Veränderung erkennbar sind." (entspr. DRS 20.131)</p>	X	X	X	X	X	X				
	<p>"Sofern die voraussichtliche Entwicklung eines für den Konzern/ das Unternehmen wesentlichen Bereichs deutlich von jener des Konzerns/Unternehmens abweicht, ist hierauf gesondert einzugehen." (entspr. DRS 20.132)</p>		X		X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Icapm. / Börse	Lagebericht G ohne Icapm. / Börse	Lagebericht M mit Icapm. / Börse	Lagebericht G mit Icapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Icapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit des Konzerns/Unternehmens wesentlich beeinträchtigt ist, sind komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen ausreichend. In diesem Fall sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit, den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns/Unternehmens darzustellen. Die Szenarien müssen die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres verdeutlichen." (entspr. DRS 20.133 u. 134)	X	X	X	X	X	X				
	Nur für große Gesellschaften und alle Konzerne: "Wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, sind komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen ausreichend. In diesem Fall sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit, den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns/Unternehmens darzustellen. Die Szenarien müssen die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres verdeutlichen." (entspr. DRS 20.133 u. 134) § 289 Abs. 3 HGB; § 315 Abs. 3 HGB		X		X	X	X				
5.1.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Prognosebericht (IDW PS 350 n. F.)										
	Sind für den notwendigen Prognosezeitraum die prognostischen Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren enthalten? (IDW PS 350 n. F., Tz. 63)	X	X	X	X	X	X				
	Hat das Unternehmen , die den Prognosen zugrunde gelegten Annahmen , einschließlich der Angaben, warum ggf. alternative Annahmen nicht angewendet wurden, vorgelegt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 64, A69)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Sind diese Annahmen plausibel , und wurden sie in angemessener Weise im Lagebericht dargestellt ?	X	X	X	X	X	X				
	Wurde beurteilt , welche Annahmen bedeutsam sind? (IDW PS 350 n. F., Tz. 65, A70)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die wesentlichen Annahmen , die den Prognosen zugrunde liegen, vollständig und in angemessener Weise dargestellt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 65)	X	X	X	X	X	X				
	Können die Annahmen mit geeigneten Prüfungsnachweisen nachvollzogen werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A71)	X	X	X	X	X	X				
	Wurden bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Annahmen ggf. unternehmensexterne Quellen berücksichtigt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A72)	X	X	X	X	X	X				
	Können dabei ggf. festgestellte Abweichungen nachvollziehbar begründet werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A72)	X	X	X	X	X	X				
	Stehen die Annahmen mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Sind ggf. Kenntnisse von Sachverständigen zu berücksichtigen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	<ul style="list-style-type: none"> Haben die gesetzlichen Vertreter konkrete Pläne, um die in den Annahmen indirekt enthaltenen Maßnahmen umzusetzen? Sind diese realistisch? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Liegt den Annahmen keine einseitige Ermessensausübung zugrunde? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Liegen beispielsweise mehrere vom Unternehmen verwendete Annahmen gerade noch im vertretbaren Randbereich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A73)	X	X	X	X	X	X				
	Liegt ggf. bei keiner der verwendeten Annahmen eine Eintrittswahrscheinlichkeit von mehr als 50 % vor? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66, A74)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Wenn die Realisierung bedeutender Annahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet wird: • Gibt es Alternativberechnungen ? • Wird die Schwankungsbreite dargestellt und erläutert ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 66)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die Prognosen sachgerecht abgeleitet? (IDW PS 350 n. F., Tz. 67)	X	X	X	X	X	X				
	Liegen den Berechnungen eine integrierte Planungsrechnung , also aufeinander abgestimmte Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Kapitalflussrechnungen, zugrunde ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 67, A77)	X	X	X	X	X	X				
	Sind die Planwerte mit den sich aus der integrierten Planungsrechnung ergebenden Werten logisch konsistent und nachvollziehbar ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 67)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde ein Abgleich der Vorjahresplanungen mit den tatsächlich realisierten Werten vorgenommen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 68)	X	X	X	X	X	X				
	Für den Fall, dass dabei größere Abweichungen festgestellt wurden, wurden die Gründe dafür untersucht und geprüft , ob dieses Auswirkungen auf die aktuelle Prognose hat? (IDW PS 350 n. F., Tz. 68)	X	X	X	X	X	X				
	Weichen die Prognosen im Lagebericht von den internen Erwartungen des Unternehmens bzw. deren Planungsrechnungen ab? (IDW PS 350 n. F., Tz. 69)	X	X	X	X	X	X				
	Besteht schon eine geänderte Erwartung des Managements hinsichtlich der Leistungsindikatoren ?	X	X	X	X	X	X				
	Besteht eine außergewöhnliche Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen , was z. B. der Fall ist, wenn die aktuellen Prognosen von renommierten Wirtschaftsforschungsinstituten bezüglich des Prognosezeitraums für Deutschland, die EU und/oder weltweit ungewöhnlich stark voneinander abweichen ?	X	X	X	X	X	X				
	Ist das Unternehmen extrem stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen , so dass es nicht in der Lage ist, eine Prognose abzugeben? Dies ist beispielsweise aber nicht gegeben , wenn es für das Aufsichtsorgan von der Geschäftsführung genehmigte Planungsrechnungen für den Prognosezeitraum gibt.	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

7 Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
		Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP						
	Wurde beachtet, dass die im DRS 20.133 genannte Vereinfachungsmöglichkeit, eine nur komparative Prognose zu erstellen , nur dann zur Verfügung steht, wenn die beiden dort genannten Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnliche Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaußsichten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und • wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens kumulativ erfüllt sind und somit ein pauschaler Hinweis auf die Corona-Pandemie nicht (mehr) ausreicht? 	X	X	X	X	X	X				
	Wurde bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, der Zeitpunkt zum Ende der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt , was dann i.d.R. auch der Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks ist?	X	X	X	X	X	X				
	Hinweis: Die Möglichkeit, die Auswirkungen im Prognosebericht in der Ausnahmesituation als eine komparative Prognose zu verarbeiten , war zu Beginn der Pandemie noch ausreichend . (IDW „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung (Teil 1) – Kapitel 2) Jetzt gilt: Einfach einen pauschalen Hinweis auf die weiterhin fortdauernde Pandemie zu geben, reicht in der Regel nicht aus.	X	X	X	X	X	X				
	Ist ggf. auch eine Darstellung der Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung von Annahmen in verschiedenen Zukunftsszenarien möglich?	X	X	X	X	X	X				
	Wurde beachtet, dass im Prognose-, Chancen- und Risikobericht zumindest die Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, die zwischen der (vorläufigen) Aufstellung und der Erteilung des Bestätigungsvermerks bekannt werden oder eingetreten sind? (IDW „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2) – Kapitel 3.1.3)	X	X	X	X	X	X				
	Ist ggf. von zu erwartenden öffentlichen Stützungsmaßnahmen im Prognose-, Chancen- und Risikobericht zu berichten, wenn diese hinreichend konkret und belastbar sind, selbst wenn die rechtliche Umsetzung noch aussteht? (IDW „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2) – Kapitel 3.1.3 i.V.m. Kapitel 2)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde im Lagebericht deutlich gemacht, dass es sich um Prognosen handelt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 70)	X	X	X	X	X	X				
	Wurde gewürdigt , inwieweit v.a. bei wertenden Aussagen des Unternehmens durch deren Wortwahl oder Darstellungsform ggf. ein falsches Bild der erwarteten Verhältnisse vermittelt wird? (IDW PS 350 n. F., Tz. 70)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
5.2	Risikobericht - Anforderungen												
	"Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage." (DRS 20.135) Gemäß HGB sind Angaben zum Risikomanagementsystem nur im Hinblick auf die (Konzern-)Rechnungslegung zu machen und nur von Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB bzw. von Mutterunternehmen, wenn sie selbst oder ein einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind. (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus) § 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB	X	X	X	X	X	X						
	Wurde berücksichtigt, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie zumindest im Risikobericht niederschlagen müssen?	X	X	X	X	X	X						
	Erfolgt eine Darstellung, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen in der Pandemie •zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen, •ein wesentliches Einzelrisiko darstellen und •sonst ein unzutreffendes Bild der Risikolage vermittelt wird?	X	X	X	X	X	X						
5.2.1	Angaben zum Risikomanagementsystem (kurz RMS; nur kapitalmarktorientierte Unternehmen)												
	"Sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im (Konzern-)Lagebericht die Merkmale des (konzern-)unternehmensweiten Risikomanagementsystems darzustellen. Hierbei ist auf die Ziele und die Strategie sowie auf die Strukturen und Prozesse des Risikomanagements einzugehen." Es ist ferner anzugeben, ob das Risikomanagementsystem lediglich Risiken oder auch Chancen erfasst." (entspr. DRS 20.K137) Gemäß HGB sind Angaben zum Risikomanagementsystem nur im Hinblick auf die (Konzern-)Rechnungslegung zu machen und nur von Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB bzw. von Mutterunternehmen, wenn sie selbst oder ein einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind. (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus) § 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB			X	X		X						
	"Beruht das Risikomanagementsystem auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K139) (Angabe Rahmenkonzept gesetzl. nicht gefordert)			X	X		X						

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. /Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.K139)			X	X		X					
	"Im Rahmen der Ziele und der Strategie des Risikomanagements ist darzustellen, ob und ggf. welche Risiken grundsätzlich nicht erfasst bzw. vermieden werden." (entspr. DRS 20.K140) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X					
	"Bei der Darstellung der Struktur des Risikomanagements ist der Risikokonsolidierungskreis anzugeben, sofern dieser von dem Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht." (entspr. DRS 20.K142) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)					X	X					
	"Im Rahmen der Darstellung der Risikomanagement-prozesse ist die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie die interne Überwachung dieser Abläufe zu erläutern. Sofern eine Revision das Risikomanagementsystem intern prüft, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K144) (geforderte Angabe geht über gesetzl. Verpflichtungen hinaus)			X	X		X					
5.2.2	Angaben zu den einzelnen Risiken											
	"Zu berichten ist über Risiken, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können." (entspr. DRS 20.146)	X	X	X	X	X						
	"Ein Risiko, dessen Eintritt den Bestand des Konzerns/Unternehmens (oder eines wesentlichen Konzernunternehmens) voraussichtlich gefährden würde, ist als solches zu bezeichnen." (entspr. DRS 20.148)	X	X	X	X	X						
	"Die wesentlichen Risiken sind einzeln darzustellen. Die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen sind zu analysieren und zu beurteilen." (entspr. DRS 20.149)	X	X	X	X	X						
	"Aus der Darstellung der Risiken muss deren Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen (oder für wesentliche, in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen) erkennbar werden." (entspr. DRS 20.150)	X	X	X	X	X						

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Nur bei freiw. Segmentsberichterstattung: "Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung, sind bei der Darstellung der Risiken die von den Risiken betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind." (entspr. DRS 20.151)	X	X	X	X	X					
	"Die dargestellten Risiken sind zu quantifizieren , wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. In diesem Fall sind die intern ermittelten Werte anzugeben sowie die verwendeten Modelle und deren Annahmen darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.152) (Quantifizierung ggf. nicht notw., wenn z. B. Bandbreite angegeben wird oder Tragweite / Risikotragfähigkeit in anderer Form dargestellt wird (vgl. Beckscher Bilanzkommentar, Tz. 39 zu § 315 HGB))	X	X	X	X	X	X				
	"Die Einschätzung der Risiken ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Sofern sich Risiken nach dem Schluss des Berichtszeitraums in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, ist die geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns vermittelt wird." (entspr. DRS 20.155)	X	X	X	X	X	X				
	"Für die Beurteilung der einzelnen Risiken ist ein jeweils adäquater Zeitraum zugrunde zu legen. Dieser hat mindestens dem verwendeten Prognosezeitraum zu entsprechen. Der Zeitraum für die Beurteilung, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, beträgt mindestens ein Jahr gerechnet vom (Konzern-) Abschlussstichtag." (entspr. DRS 20.156)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Auswirkungen von Risiken sind darzustellen und zu beurteilen. Dabei können die Risiken vor den ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie die Maßnahmen zur Risikobegrenzung dargestellt und beurteilt werden (Bruttobetrachtung). Alternativ können die Risiken dargestellt und beurteilt werden, die nach der Umsetzung von Risikobegrenzungsmaßnahmen verbleiben (Nettobetrachtung). In diesem Fall sind die Maßnahmen der Risikobegrenzung darzustellen." (entspr. DRS 20.157)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Risiken gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. DRS 20.159)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die dargestellten Risiken sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns/Unternehmens zusammenzuführen. Hierbei können Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden." (entspr. DRS 20.160) (Zusammenführung zu Gesamtbild gesetzlich nicht gefordert)	X	X	X	X	X	X				
	"Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Risiken entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Die Ausführungen können auch segmentspezifisch differenziert werden." (entspr. DRS 20.162)	X	X	X	X	X	X				
5.3	Chancenbericht - Anforderungen										
5.3.1	Angaben zu den einzelnen Chancen										
	"Zu berichten ist über Chancen, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können." (analog zu DRS 20.146) § 289 Abs. 1 S. 4 HGB; § 315 Abs. 1 S. 4 HGB	X	X	X	X	X	X				
	"Die wesentlichen Chancen sind einzeln darzustellen. Die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen sind zu analysieren und zu beurteilen." (entspr. zu DRS 20.149)	X	X	X	X	X	X				
	"Aus der Darstellung der Chancen muss deren Bedeutung für den Konzern/das Unternehmen (oder für wesentliche, in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen) erkennbar werden." (entspr. zu DRS 20.150)	X	X	X	X	X	X				
	Nur bei freiw. Segmentsberichterstattung: "Umfasst der (Konzern-)Abschluss eine Segmentberichterstattung, sind bei der Darstellung der Chancen die von den Chancen betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind." (entspr. zu DRS 20.151)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die dargestellten Chancen sind zu quantifizieren , wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. In diesem Fall sind die intern ermittelten Werte anzugeben sowie die verwendeten Modelle und deren Annahmen darzustellen und zu erläutern." (entspr. zu DRS 20.152) (Quantifizierung nicht zwingend erforderlich, wenn Tragweite in anderer Form dargestellt wird; vgl. Beckscher Bilanzkommentar, Tz. 39 zu § 315 HGB)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Einschätzung der Chancen ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Sofern sich Chancen nach dem Schluss des Berichtszeitraums in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, ist die geänderte Einschätzung der Chancen zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von der Chancenlage des Konzerns/Unternehmens vermittelt wird." (entspr. zu DRS 20.155)	X	X	X	X	X	X				
	"Für die Beurteilung der einzelnen Chancen ist ein jeweils adäquater Zeitraum zugrunde zu legen. Dieser hat mindestens dem verwendeten Prognosezeitraum zu entsprechen." (entspr. zu DRS 20.156)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Auswirkungen von Chancen sind darzustellen und zu beurteilen. Dabei können die Chancen vor den ergriffenen Maßnahmen zur Chancennutzung sowie die Maßnahmen zur Chancennutzung dargestellt und beurteilt werden (Bruttobetrachtung). Alternativ können die Chancen dargestellt und beurteilt werden, die nach der Umsetzung von Chancennutzungsmaßnahmen verbleiben (Nettobetrachtung). In diesem Fall sind die Maßnahmen darzustellen." (entspr. zu DRS 20.157)	X	X	X	X	X	X				
	"Wesentliche Veränderungen der Chancen gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern." (entspr. zu DRS 20.159)	X	X	X	X	X	X				
	"Die dargestellten Chancen sind zu einem Gesamtbild der Chancen des Konzerns/Unternehmens zusammenzuführen. Hierbei können Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden." (entspr. zu DRS 20.160) (Zusammenführung zu Gesamtbild gesetzlich nicht gefordert, vgl. Anmerkung 5)	X	X	X	X	X	X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm./Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Chancenberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Chancen entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Chancen zusammenzufassen. Die Ausführungen können auch segmentspezifisch differenziert werden." (entspr. zu DRS 20.162)	X	X	X	X	X	X				
	"Über Chancen und Risiken ist ausgewogen zu berichten." (entspr. DRS 20.166)	X	X	X	X	X	X				
	"Die Auswirkungen von Chancen und Risiken dürfen nicht miteinander verrechnet werden." (entspr. DRS 20.167)	X	X	X	X	X	X				
5.4	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Chancen- und Risikobericht (IDW PS 350 n. F.)										
	Wurden die wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht vollständig angegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 71, A80)										
	Wurde berücksichtigt, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie zumindest im Risikobericht niederschlagen müssen?										
	Wurde in einem der beiden folgenden Fälle die Wirksamkeit der Systeme zur Erfassung und Bewertung der Chancen und Risiken beurteilt ? <ul style="list-style-type: none"> • Aussagebezogene Prüfungshandlungen allein reichen zur Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken nicht aus • Bei Annahme der Wirksamkeit der Systeme sollen Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen angepasst werden (IDW PS 350 n. F., Tz. 72, A81-A84) 										
	Wurden die im Lagebericht dargestellten Chancen und Risiken mit denen verglichen, die sich aus den Vorkehrungen und Maßnahmen ergeben und bewertet wurden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 72, A85)										
	Stehen die berichteten Chancen und Risiken in Einklang mit sonstigen erlangten Informationen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Gremienprotokolle • Wertpapierprospekte • Analystenberichte? (IDW PS 350 n. F., Tz. 73, A86)										
	Wurden die möglichen Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten der bekannten Chancen und Risiken durch geeignete Informationen nachvollzogen und beurteilt , ob sie im Lagebericht entsprechend dargestellt wurden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 74, A87 f.)										
	Wurde gewürdigt , ob diese Chancen und Risiken durch Verdeutlichung ihrer Tragweite ausreichend analysiert und beurteilt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 74)										

Stand: 01.09.2023

7 Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Wurde eine wesentliche Unsicherheit i. S. von IDW PS 270 n.F. festgestellt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Wenn ja, wurde über diese im Lagebericht angemessen angegeben und als wesentliche Unsicherheit bezeichnet ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Ist die Annahme der Unternehmensführung angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Wenn ja , wurde im Lagebericht Folgendes in angemessener Weise genannt ? <ul style="list-style-type: none"> die wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten, die Zweifel an der Unternehmensführung aufwerfen, sowie die Pläne der gesetzlichen Vertreter, damit umzugehen eindeutige Angabe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht und das Unternehmen unter Umständen die Schulden nicht mehr begleichen bzw. die Vermögenswerte nicht mehr realisieren kann (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Alternativ: Wurde unter eindeutiger Bezugnahme auf die wesentliche Unsicherheit auf die Ausführungen im Anhang verwiesen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 75)											
	Wird im Lagebericht über Maßnahmen berichtet , die entweder zur Nutzung von Chancen oder zur Bewältigung von Risiken ergriffen werden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 76)											
	Wenn ja : <ul style="list-style-type: none"> Können diese Maßnahmen durch die gesetzlichen Vertreter umgesetzt werden? Sind die Maßnahmen zu dem Zweck geeignet? Sind die Maßnahmen und deren mögliche Auswirkungen angemessen dargestellt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 76)											
	Ist die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ausgewogen und angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 77, A89)											
6	IKS und RMS bezogen auf Rechnungslegungsprozess (nur kapitalmarktorientierte Unternehmen)											
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist auch einzugehen auf: (...) die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB ist." § 315 Abs. 4 HGB						X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
	"Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d HGB haben im (Konzern-)Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben." § 289 Abs. 4 HGB			X	X								
	"... sind im (Konzern-)Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess darzustellen und zu erläutern. Die Ausführungen sollen den verständigen Adressaten in die Lage versetzen, die mit dem (Konzern-) Rechnungslegungsprozess verbundenen Risiken besser einschätzen zu können." (entspr. DRS 20.K168)			X	X		X						
	"Die Berichtspflicht erstreckt sich auf die Teile des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, die den (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht wesentlich beeinflussen. Hierbei ist auf die Strukturen und Prozesse einzugehen." (entspr. DRS 20.K170)			X	X		X						
	"Beruht das interne Kontroll- oder das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K172) (Angabe des Rahmenkonzeptes gesetzl. nicht gefordert)			X	X		X						
	"Die Ausführungen im (Konzern-)Lagebericht zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem bezogen auf die (Konzern-)Rechnungslegung müssen sich zum einen auf die wesentlichen Merkmale der für den (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht relevanten Rechnungslegungsprozesse (der einbezogenen Unternehmen) und zum anderen auf die für den Konzernabschluss wesentlichen Merkmale der Konsolidierungsprozesse beziehen." (entspr. DRS 20.K173)			X	X		X						
	"Die Ausführungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem müssen umfassen: (entspr. DRS 20.K174)			X	X		X						
	a) Die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess. Unter Wirksamkeit als Kontrollziel ist die Sicherstellung der Normenkonformität des (Konzern-)Abschlusses und des (Konzern-)Lageberichts zu verstehen. Sofern die Unternehmensleitung spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess implementiert hat, nutzt und diese im Hinblick auf das Kontrollziel wesentlich sind, sind diese ebenfalls darzustellen.			X	X		X						
	b) Das interne Revisionssystem, soweit es Maßnahmen in Bezug auf das Kontrollziel betrifft.			X	X		X						
	"Die Ausführungen in Bezug auf das Risikomanagement-system im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungs-prozess müssen umfassen:" (entspr. DRS 20.K177)			X	X		X						

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	a) Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken, die dem Ziel der Normenkonformität des Abschlusses und des (Konzern-)Lageberichts entgegenstehen könnten,			X	X		X					
	b) Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken,				X		X					
	c) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Abschluss und die entsprechende Abbildung dieser Risiken.			X	X		X					
	"Ausführungen zur Effektivität und zur Effizienz des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess sind nicht erforderlich. Sofern kein internes Kontroll oder kein Risikomanagement-system im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungs-prozess besteht, ist dies im (Konzern-)Lagebericht anzugeben." (entspr. DRS 20.K178)			X	X		X					
7	Risikoberichterstattung in Bezug auf Finanzinstrumente											
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist auch einzugehen auf: a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns/Unternehmens einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Konzern/die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist." §§ 289 Abs. 2, 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"Im (Konzern-)Lagebericht sind die Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten gesondert darzustellen, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns/ Unternehmens wesentlich ist." (entspr. DRS 20.179)	X	X	X	X	X	X					
	"In Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten im Konzern/Unternehmen ist gesondert einzugehen auf: (entspr. DRS 20.181)	X	X	X	X	X	X					
	a) die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risikoarten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (Marktpreisrisiken, Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken), und deren jeweiliges Ausmaß?	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	b) die Risikomanagementziele für die einzelnen Arten von Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist?	X	X	X	X	X	X					
	c) die Risikomanagementmethoden bezüglich der Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten?"	X	X	X	X	X	X					
	"Für die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risiken sind jeweils Art und Ausmaß darzustellen. Die Angabepflicht zum Ausmaß dieser Risiken erstreckt sich nur auf offene Risikopositionen und nicht auf durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktpreis-risiken, Ausfallrisiken bzw. Liquiditätsrisiken. Bei Letzteren ist daher nur das Restrisiko nach Liquiditäts-zusagen und eingeräumten Kreditlinien darzustellen." (entspr. DRS 20.182)	X	X	X	X	X	X					
	"Im Rahmen der Berichterstattung über die Risikomanagementziele ist darzustellen, ob der Konzern/das Unternehmen bestimmte Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten grundsätzlich vermeidet oder ob und in welchem Umfang der Konzern/das Unternehmen bereit oder gezwungen ist, solche Risiken einzugehen." (entspr. DRS 20.184)	X	X	X	X	X	X					
	"Hinsichtlich der Risikomanagementmethoden ist darzustellen und zu erläutern, wie der Konzern/das Unternehmen eingegangene Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten steuert. Dies beinhaltet Ausführungen zu Maßnahmen der Risikoreduktion und Risikoüberwälzung. Die Bericht-erstellung über die Risikomanagementmethoden umfasst auch die Systematik sowie die Art und Kategorien der vom Unternehmen eingegangenen Sicherungs-geschäfte, sofern diese bestimmten, risikoverursachenden Geschäften nachweislich zuordenbar sind. Unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente Teil einer Sicherungsbeziehung sind oder isoliert behandelt werden, ist einzugehen auf: (entspr. DRS 20.185)	X	X	X	X	X	X					
	a) die Art der Risiken, die gesichert werden,	X	X	X	X	X	X					
	b) die Art der Sicherungsbeziehung (hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Absicherung von einzelnen Posten und Postengruppen sowie der Absicherung von Nettopositionen),	X	X	X	X	X	X					
	c) Maßnahmen zur Sicherstellung der beabsichtigten Effektivität der Risikoabsicherungen (darunter sind z. B. die kontinuierliche Beobachtung von Risikolimits und ggf. Anpassungen des Sicherungsumfangs zu verstehen),	X	X	X	X	X	X					
	d) antizipative Sicherungsbeziehungen.	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
8	Übernahmerelevante Angaben und Angaben zu eigenen Anteilen											
8.1	Anforderungen											
	"(Mutter-)Unternehmen, die durch Ausgabe stimm-berechtigter Aktien einen organisierten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 7 WpÜG in Anspruch nehmen, müssen im (Konzern-)Lagebericht die übernahme-rechtlichen Angaben gemäß §§ 289a und 315a Abs. 1 HGB machen." (entspr. DRS 20.K188) §§ 289a, 315a HGB			X	X		X					
	"Den nachfolgend geforderten Angaben sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag zu Grunde zu legen." (entspr. DRS 20.K189)			X	X		X					
	"Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist anzugeben. Für verschiedene Aktiengattungen sind die jeweils damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben." (entspr. DRS 20.K190)			X	X		X					
	"Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sind im Einzelnen die folgenden Sachverhalte anzugeben: (entspr. DRS 20.K191)			X	X		X					
	a) Anzahl der ausgegebenen Aktien; bei mehreren Aktiengattungen Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien,			X	X		X					
	b) Nennbetrag der Aktien (sofern vorhanden) sowie Zahl der Aktien jeden Nennbetrags,			X	X		X					
	c) Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktie sowie Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie)."			X	X		X					
	"Sämtliche Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen, sind darzustellen, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind." (entspr. DRS 20.K194)			X	X		X					
	"Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens sind anzugeben, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten." (entspr. DRS 20.K197)			X	X		X					
	"Für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital sind die Vorschriften in den §§ 22 ff. WpHG anzuwenden." (entspr. DRS 20.K199)						X					
	"Die Angaben zu den Beteiligten haben mindestens Namen und Staat, in dem sich der Wohnort befindet, bzw. Firma, Sitz und Staat, in dem sich der Sitz befindet, zu enthalten." (entspr. DRS 20.K200)			X	X		X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Wird die Höhe des Kapitalanteils basierend auf den letzten vor dem Schluss des Berichtszeitraums erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1a WpHG angegeben, ist im Fall einer nach diesen Meldungen, aber vor dem Schluss des Berichtszeitraums geänderten Gesamtzahl der Stimmrechte anzugeben, dass die angegebenen Kapitalanteile diese Änderung noch nicht berücksichtigen." (entspr. DRS 20.K201)			X	X		X					
	"Die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind namentlich anzugeben und die Sonderrechte sind darzustellen." (entspr. DRS 20.K202)			X	X		X					
	"Für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, ist die Art der Stimmrechtskontrolle darzustellen." (entspr. DRS 20.K204)			X	X		X					
	"Es sind Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über die Änderung der Satzung zu machen." (entspr. DRS 20.K207)			X	X		X					
	Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften ist ein Verweis auf die relevanten Rechtsvorschriften ausreichend. Darüber hinaus sind die wesentlichen Bestimmungen der Satzung darzustellen, soweit die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird. (entspr. DRS 20.K208)			X	X		X					
	"Die Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind darzustellen. In diesem Zusammenhang sind die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rückerwerb von Aktien betreffen, darzustellen." (entspr. DRS 20.K209)			X	X		X					
	"Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen." (entspr. DRS 20.K211)			X	X		X					
	"Der Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar ist." (DRS 20.K215)			X	X		X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	"Die Angabe von wesentlichen Vereinbarungen des (Mutter-) Unternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem (Mutter-) Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist dies anzugeben. Die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt." (entspr. DRS 20.K216)			X	X		X				
	"Es sind sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des (Mutter-) Unternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, darzustellen." (entspr. DRS 20.K218)			X	X		X				
	"Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sind darzustellen, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist. Ergibt sich aus dem Inhalt der Vereinbarungen die Höhe der Entschädigung unmittelbar, ist dieser Betrag, anderenfalls die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben." (entspr. DRS 20.K223)			X	X		X				
	"Angaben betreffend den Erwerb eigener Aktien" "Sofern das (Mutter-) Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist, hat es im (Konzern-) Lagebericht auf die Angaben im Anhang betreffend den Erwerb eigener Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG verweisen." (entspr. DRS 20.K223a)					X					
8.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zu übernahmerelevanten Angaben und Angaben zu eigenen Anteilen (IDW PS 350 n. F.)										
	Wurden die betreffenden satzungsmäßigen Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Hauptversammlung zu den übernahmerelevanten Angaben bzw. zu Mitteilungen an die Gesellschaft vollständig im Lagebericht angegeben ? IDW PS 350 Tz. 79, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 7, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 7 HGB bzw. §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 79)										
	Wurden die satzungsmäßigen Angaben zu Abberufung und Ernennung der Mitglieder des Vorstands im Lagebericht vollständig und angemessen angegeben ? IDW PS 350 Tz. 79, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 79)										

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	<p>Wurden die wesentlichen Vereinbarungen unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge des Übernahmeangebots und die Entschädigungsvereinbarungen im Lagebericht vollständig und angemessen angegeben?</p> <p>IDW PS 350 Tz. 79, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 80)</p>											
	<p>Wurde die ggf. in Anspruch genommene Schutzklausel bezogen auf die Angaben zu wesentlichen Vereinbarungen unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge des Übernahmeangebots zutreffend in Anspruch genommen?</p> <p>IDW PS 350 Tz. 80, §§ 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Satz 4, 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Satz 4 HGB (IDW PS 350 n. F., Tz. 80)</p>											
	<p>Sind Angaben nach § 289a Abs. 2 Satz 2 HGB bzw. nach § 289a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 9 HGB zu machen?</p> <p>(IDW PS 350 n. F., Tz. 81)</p>											
	<p>Wenn ja: Ist der Verweis auf die Angaben im (Konzern-) Anhang vorhanden? (IDW PS 350 n. F., Tz. 81)</p>											
9	Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB, i. V. m. § 315d HGB)											
9.1	Erklärung zur Unternehmensführung von: (entspr. DRS 20.K226, § 315d HGB, i. V. m. § 289f HGB)											
	- börsennotierter AG/KGaA/SE			X	X		X					
	- AG/KGaA/SE, deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung nur über ein multilaterales Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden und die ausschl. andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben.			X	X		X					
	a) Erklärung gem. § 161 AktG (Entsprechenserklärung zum DCGGK) § 289f Abs. 2, Nr. 1 HGB			X	X		X					
	b) Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind. § 289f Abs. 2, Nr. 2 HGB			X	X		X					
	c) Eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden. § 289f Abs. 2, Nr. 3 HGB			X	X		X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	d) Bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen. § 289f Abs. 2, Nr. 4 HGB			X	X		X					
	e) die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindestanteile im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen, sofern es sich um folgende Gesellschaften handelt: a) börsennotierte Aktiengesellschaften, die auf Grund von § 96 Abs. 2 und 3 AktG Mindestanteile einzuhalten haben oder b) börsennotierte Europäische Gesellschaften (SE), die auf Grund von § 17 Abs. 2 oder § 24 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes Mindestanteile einzuhalten haben. § 289f Abs. 2, Nr. 5 HGB			X	X		X					
9.2	Zusätzlich anzugeben von großen Aktiengesellschaften und (Mutter-)Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 289f Abs. 1 oder 3 HGB erfüllen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB, § 315d HGB)											
	"Beschreibung des Diversitätskonzeptes, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise, Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, sowie Ziele dieses Diversitätskonzeptes, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse." § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB				X		X					
	"Wenn die betroffene Gesellschaft kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern."				X		X					
	"Die Angaben zum Diversitätskonzept in der Konzernklärung zur Unternehmensführung umfassen: a) eine Beschreibung des Diversitätskonzeptes, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird, b) die Ziele dieses Diversitätskonzeptes, c) die Art und Weise der Umsetzung Diversitätskonzeptes und d) die in der Berichtsperiode erreichten Ergebnisse." (entspr. DRS 20.K231f)				X		X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Wenn Ausmaß und Zeitbezug der Ziele des Diversitätskonzepts intern festgelegt werden, sind diese bei der Darstellung der Ziele anzugeben." (entspr. DRS 20.K231h)				X		X					
	"Wenn das Diversitätskonzept zu keinen Ergebnissen geführt hat, ist dies anzugeben." (entspr. DRS 20.K231k)				X		X					
9.3	Erklärung zur Unternehmensführung von											
	Unternehmen, deren Vertretungsorgan und Aufsichtsrat nach § 36 oder § 52 des Gesetzes betreffend die GmbH oder nach § 76 Abs. 4 des AktG, auch in Verbindung mit § 34 S. 2 und § 35 Abs. 3 S. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, oder nach § 111 Abs. 5 des AktG, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen. § 289f Abs. 4 S. 1 HGB Hinweis: Betroffen sind Gesellschaften, die der Mitbestimmung unterliegen sind.	X	X			X						
	Als gesonderten Abschnitt ist eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben analog zu § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB aufzunehmen. Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach Abs. 2 Nr. 4 zu erstellen und gemäß Abs. 1 S. 2 zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 erstellten Lageberichts erfüllen. (entspr. DRS 20.K232 ff.)			X	X		X					
9.4	Ort der Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung											
	Die Erklärung zur Unternehmensführung kann alternativ auch auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht werden. Dann ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. § 289f Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 4 S. 1 HGB	X	X	X	X	X	X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
10	Nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung (§§ 289f, 315c HGB)											
10.1	Die nicht finanzielle (Konzern-)Erklärung ist im Lagebericht abzugeben von (DRS 20.K232):											
	<p>Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - groß i.S.d. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB sind und - kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind und - im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen <p>Befreiungsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbezug in den (Konzern-)Abschluss und (Konzern-) Lagebericht eines (Mutter-)Unternehmens, der nach EU-Recht aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung enthält. Im Lagebericht des (Tochter-)Unternehmens ist das (Mutter-)Unternehmen und wo die Erklärung einsehbar ist, anzugeben. - Die Erklärung kann optional zum Lagebericht auch gesondert in einem nichtfinanziellen Bericht gemacht werden. Dieser muss dann die Anforderungen nach § 289c HGB erfüllen und nach § 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 veröffentlicht werden. <p>§ 289b Abs. 2, 3 HGB</p>				X							
	<p>Eine Kapitalgesellschaft, die (Mutter-)Unternehmen (§ 290 HGB) ist, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das (Mutter-)Unternehmen ist kapitalmarktorientiert nach § 264d HGB und 2. die in den (Konzern-)Abschluss einbezogenen Unternehmen <ol style="list-style-type: none"> a) erfüllen nicht die in § 293 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 geltenden Voraussetzungen für eine größenabhängigen Befreiung und b) beschäftigen insgesamt nicht mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt <p>§ 315b HGB</p> <p>Befreiungsvorschrift (§ 315b Abs. 2, 3 HGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das (Mutter-)unternehmen ist gleichzeitig (Tochter-)Unternehmen und wird in den (Konzern-)Abschluss eines Mutterunternehmens einbezogen, dass eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung nach dem EU-Recht abgibt. Im (Konzern-)Lagebericht des (Tochter-)Unternehmens ist das (Mutter-)Unternehmen und wo die Erklärung einsehbar ist, anzugeben. - Die Erklärung kann optional zum (Konzern-)Lagebericht auch gesondert in einem nichtfinanziellen Bericht gemacht werden. Dieser muss dann die Anforderungen nach § 289c HGB erfüllen und nach §289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 veröffentlicht werden. <p>§ 289b Abs. 2, 3 HGB</p>						X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
10.2	Ort der nichtfinanziellen Erklärung											
	<p>Die finanzielle Erklärung kann abgegeben werden:</p> <p>a) innerhalb eines gesonderten Abschnitts im (Konzern-)Lagebericht Auf andere Stellen des Lageberichtes, in denen nichtfinanzielle Angaben gemacht werden, kann verwiesen werden.</p> <p>b) integriert in den (Konzern-)Lagebericht Dann sollte eine Übersicht im Lagebericht enthalten sein, die die Stellen des (Konzern-)Lageberichtes angibt, an denen sich die nichtfinanziellen Angaben befinden</p> <p>c) als gesonderter nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht Der gesonderte Bericht hat die inhaltlichen Vorgaben des § 289c HGB zu erfüllen. Er ist zu veröffentlichen: - zusammen mit dem (Konzern-)Lagebericht - auf der Internetseite des (Mutter-)Unternehmens, und zwar - innerhalb von 4 Monaten und für eine Dauer von 10 Jahren</p> <p>(§§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB, DRS 20.K241)</p>				X		X					
10.3	Inhalt der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung											
	<p>Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells: Eingehen auf die folgenden Merkmale, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich:</p> <p>a) den Geschäftszweck, b) die organisatorischen Strukturen des Konzerns (z. B. Segmente, Standorte) c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z. B. Personal, Material, Fremd-leistungen, immateriellen Werte), d) die Geschäftsprozesse (z. B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb) e) Produkte und Dienstleistungen f) Beschaffungs- und Absatzmärkte g) die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z. B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen) Gegebenenfalls Verweis auf Abschnitt "Grundlagen des Konzerns/Unternehmens (Punkt 2 der Checkliste).</p> <p>§ 289b Abs. 1 HGB, DRS 20.257</p>				X		X					

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	"Es sind zumindest zu den folgenden Aspekten Angaben zu machen: a) Umweltbelange b) Arbeitnehmerbelange c) Sozialbelange d) Achtung der Menschenrechte e) Bekämpfung von Korruption und Bestechung Jeder Aspekt kann dabei mehrere Sachverhalte umfassen." (Beispiele vgl. DRS 20.258)				X		X					
	" Zu jedem berichtspflichtigen Aspekt bzw. Sachverhalt sind die Angaben zu machen, die für das Verständnis a) des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns/Unternehmens sowie b) der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die nach berichtspflichtigen Aspekten erforderlich sind." (DRS 20.259-263)				X		x					
	"Beschreibung der von dem Unternehmen/Konzern verfolgten Konzepte, einschl. der angewandten Due-Diligence-Prozesse : - es muss deutlich werden, auf welchen Aspekt bzw. Sachverhalt sich das beschriebene Konzept bezieht - Angabe von Ausmaß und Zeitbezug der Ziele , wenn dies intern festgelegt wird - bei Darstellung der Maßnahmen sind Angaben zu deren Inhalt und Zeitbezug zu machen " (DRS 20.264-268)				X		X					
	"Bei der Darstellung der Due-Diligence-Prozesse sind Angaben zu dem vom Konzern angewandten Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung von bestehenden oder möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf einen berichtspflichtigen Aspekt bzw. Sachverhalt zu machen." (DRS 20.266-268)				X		X					
	Es ist auf die Due-Diligence-Prozesse bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer einzugehen, sofern dies bedeutsam und verhältnismäßig ist. (DRS 20.270)				X		X					
	"Die Ergebnisse der verfolgten Konzepte sind darzustellen. Dabei ist auch auf das Ausmaß der Zielerreichung und den Stand der Maßnahmenrealisierung einzugehen. Wenn ein Konzept zu keinen Ergebnissen geführt hat, ist dies anzugeben." DRS 20. 275, 276				X		X					

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	<p>Angabe der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft/des Konzerns, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken.</p> <p>(§ 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB, DRS 20.277)</p>				X		X				
	<p>"Angaben der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen des Konzerns/der Gesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch den Konzern/ die Gesellschaft."</p>				X		X				
	<p>"Die Darstellung der Risiken richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Darstellung von Risiken im Rahmen des Risikoberichts."</p> <p>(DRS 20.281)</p>				X		X				
	<p>"Ändern sich Risiken in ihrer Bedeutung, treten sie neu auf oder entfallen sie in der Zeit zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts durch das Aufsichtsorgan, ist die geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von den Risiken vermittelt wird."</p> <p>(DRS 20.283)</p>				X		X				
	<p>"Angabe der bedeutsamsten, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft / des Konzerns von Bedeutung sind. Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur Darstellung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren."</p> <p>(§ 289b Abs. 3 Nr. 5 HGB, DRS 20.284)</p>				X		X				
	<p>"Soweit für das Verständnis erforderlich, Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen."</p>				X		X				
	<p>"Wenn zu einem oder mehreren der berichtspflichtigen Aspekte kein Konzept besteht, sind jeweils die Gründe dafür zu erläutern."</p> <p>(§ 289c Abs. 4 HGB, DRS 20.290)</p>				X		X				
	<p>"Verwendet das Unternehmen / der Konzern ein Rahmenkonzept für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung, ist dieses zu nennen. Es ist anzugeben, ob das Rahmenkonzept insgesamt oder nur in Teilen angewendet wird."</p> <p>§ 289c Abs. 5 HGB, DRS 20.297</p>				X		X				
	<p>"Wenn kein Rahmenkonzept angegeben ist, ist dies auch anzugeben und zu begründen."</p> <p>§ 289c Abs. 5 S. 2 HGB</p>				X		X				

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
10.4	Weglassen nachteiliger Angaben												
	"Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, können unterbleiben, wenn: 1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Aufsichtsorgans geeignet sind, der Gesellschaft/dem Konzern einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und 2. das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlauf, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft/des Konzerns und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert. Entfallen die Gründe für das Weglassen, ist die Angabe in der nichtfinanziellen Erklärung des Folgejahres nachzuholen. § 289e HGB				X		X						
11	Prüfungshandlungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung und (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung												
	Wurde die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 82)												
	Im Falle eines nichtfinanziellen Berichts und der Veröffentlichung im Internet : • Wurde im Lagebericht auf den Bericht und den Ort der Veröffentlichung Bezug genommen ? und • Wurde innen 4 Monate nach dem Abschlussstichtag eine Prüfung vorgenommen, dass der nichtfinanzielle Bericht vorgelegt worden ist? (IDW PS 350 n. F., Tz. 83)												
	Wurde für den Fall, dass der nichtfinanzielle Bericht nicht binnen 4 Monaten vorgelegt wurde, der entsprechende Bestätigungsvermerk vorgelegt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 83)												
	Unabhängig vom Ort der Veröffentlichung: Die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht inhaltlich zu prüfen, zu prüfen ist nur das Vorhandensein der Angabe (IDW PS 350 n. F., A90)												
	Enthält der Lagebericht die entsprechende Erklärung bzw. eine Hinweis auf die Internetseite , auf der die Erklärung veröffentlicht ist? (IDW PS 350 n. F., Tz. 84)												
	Wurde die Erklärung in einem gesonderten Abschnitt im Lagebericht angegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 84)												
	Im Falle des Verweises auf eine Internetseite: Ist die Internetseite existent und öffentlich zugänglich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 84)												
	Enthält die (Konzern-)Erklärung auch die Angaben zur Frauenquote gem. §§289f Abs. 5, 315d HGB? (IDW PS 350 n. F., Tz. 85)												
	Beachtung von IDW EPS 351 (IDW PS 350 n. F., Tz. 86)												
	Beachtung von IDW EPS 352 (IDW PS 350 n. F., Tz. 87)												

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. I. O.	Weitere AP	
12	Sonstige Angaben											
	"Sind im (Konzern-)Anhang Angaben nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen." Ist ein entsprechender Verweis, wenn erforderlich, enthalten? § 289 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 315 Abs. 2 S. 2 HGB	X	X	X	X	X	X					
	"Im (Konzern-)Lagebericht ist auch einzugehen auf [...] 3. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft" Enthält der Lagebericht entsprechende Angaben, falls erforderlich? § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB; § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB	X	X	X	X	X	X					
	Abhängigkeitsbericht: "Am Schluss des Berichts hat der Vorstand zu erklären, ob die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde. Wurde die Gesellschaft benachteiligt, so hat er außerdem zu erklären, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind. Die Erklärung ist auch in den Lagebericht aufzunehmen." Ist dies, soweit relevant, im Lagebericht erfolgt? § 312 Abs. 3 AktG	X	X	X	X	X	X					
	Vergütungsbericht (börsennotiert AG) Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 285 Nr. 9 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB genannten Gesamtbezüge. § 289a Abs. 2, § 315a Abs. 2 HGB			X	X		X					
	Bei börsennotierten Aktiengesellschaften: Stimmt die Beschreibung des Vergütungssystems im Lagebericht mit den Aufzeichnungen des Unternehmens und der praktischen Umsetzung überein? (IDW PS 350 n.F., Tz. 78)			X	X		X					
13	Versicherung der gesetzlichen Vertreter (kapitalmarktorientierte UN)											
	Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 S. 3 HGB (Inlandsemittent i.S.d. § 2 Abs. 7 WpHG und nicht KapG i.S.d. § 327a HGB) haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 289 Abs. 1 S. 4 HGB beschrieben sind. (entspr. DRS 20.K232 ff.) § 289 Abs. 1 S. 5 HGB, § 315 Abs. 1 S. 4 HGB			X	X							

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Die gesetzlichen Vertreter eines (Mutter-)Unternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 S. 4 HGB haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im (Konzern-)Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind. § 315 Abs. 1 S. 6 HGB						X				
14	Weitere themenübergreifende und allgemeine Prüfungshandlungen										
14.1	Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit										
	Wurde berücksichtigt, dass dieser Bericht , der nach § 289 HGB nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist? (IDW PS 350 n. F., Tz. 88)										
	Beachtung von IDW EPS 352 (IDW PS 350 n. F., Tz. 89)										
14.2	Besonderheiten bei der Prüfung des Konzernlageberichts										
	Wurde berücksichtigt, dass im Konzernlagebericht Angaben enthalten sein können, die aus Teilbereichen gemäß IDW PS 320 stammen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 90, A91-A92)										
	Bei Zusammenfassung des Konzernlageberichts und des Lageberichts des Mutterunternehmens: • Sind in dem zusammengefassten Bericht alle wesentlichen Informationen enthalten, um ein zutreffendes Bild von der Lage beider Einheiten zu vermitteln? • Ist durch die Zusammenfassung kein wesentlicher Informationsverlust eingetreten? (IDW PS 350 n. F., Tz. 91, A93)										
14.3	Gesamtwürdigung des Lageberichts										
	Stehen die Angaben in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zueinander? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92, A94)										IDW PS 405
	Wird bei den wertenden Aussagen insgesamt ein zutreffender Eindruck von der Lage des Unternehmens vermittelt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92)										IDW PS 405
	Wird nicht durch Weglassen von Informationen oder eine falsche Gewichtung oder ein irreführender Eindruck vermittelt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92, A95)										

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
	Wurde berücksichtigt, dass auch Meinungsäußerungen wertende Aussagen darstellen können, die dann u.U. sogar nicht nachprüfbar sind, wenn sie sich einer objektiven Beurteilung durch einen Dritten entziehen? (IDW PS 350 n. F., Tz. 92, A96)												
	Steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in allen wesentlichen Belangen in Einklang ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 93)												
	Enthält der Lagebericht alle gesetzlich geforderten Angaben , soweit sie wesentlich sind? (IDW PS 350 n. F., Tz. 94)												
	Entspricht der Lagebericht dem Umfang und der Komplexität des Unternehmens? (IDW PS 350 n. F., Tz. 94)												
	Vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Unternehmens ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 95)												
	Wurde beachtet, dass durch ein unangemessenes und unausgewogenes Verhältnis der Lageberichtsangaben oder auch durch die Darstellungsform oder Wortwahl ein irreführender Eindruck vermittelt werden kann? (IDW PS 350 n. F., Tz. 95, A98)												
	Stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar? (IDW PS 350 n. F., Tz. 95)												
14.4	Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind?												
	Ist die Beurteilung der Risiken wesentlich falscher Darstellungen auch nach erfolgten Prüfungshandlungen und Erhalt von Prüfungsnachweisen noch angemessen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 96)												
	Wurden bei der Prüfung ausreichend geeignete Prüfungsnachweise erlangt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 97)												
	Wenn nein : Wurde versucht weitere Prüfungsnachweise zu erhalten? (IDW PS 350 n. F., Tz. 98)												
	Ist das nicht möglich , liegt ein Prüfungshemmnis vor. (IDW PS 350 n. F., Tz. 98)												

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
14.5	Beurteilung der festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht											
	Bei der Feststellung von falschen Darstellungen im Lagebericht: Wurden die Auswirkungen auf <ul style="list-style-type: none"> die Prüfungsdurchführung den Lagebericht ggf. den Abschluss die diesbezüglichen Prüfungsurteile beurteilt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 99)											
	Wurden dabei die folgenden Grundsätze beachtet? <ul style="list-style-type: none"> Beurteilung der Wesentlichkeit festgestellter falscher Darstellungen zumindest auf der Ebene der Informationskategorien bei Wesentlichkeitsüberlegungen in Gruppen innerhalb einer Kategorie ist auch die Beurteilung der Wesentlichkeit festgestellter falscher Darstellungen im Rahmen der Gruppe zu beurteilen beim Unterlassen von Angaben bzw. fehlerhaften Darstellungen ist der Empfängerhorizont hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit maßgeblich das Unterlassen von gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ist wesentlich, es sei denn die Angabe ist für den Empfänger nicht relevant (IDW PS 350 n. F., Tz. 100)											
	Liegt eine wesentlich falsche Prognose vor? <ul style="list-style-type: none"> eine oder mehrere Annahmen liegen außerhalb der Ausprägungen als der vom Abschlussprüfer als vertretbar angesehenen mit der Folge, dass auch die Prognose wesentlich außerhalb der vom Abschlussprüfer ermittelten Bandbreite liegt die Prognose wurde nicht sachgerecht aus den ihr zugrunde liegenden Annahmen abgeleitet (IDW PS 350 n. F., Tz. 101, A100 – A103)											
	Ist die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch lageberichtsfremde Angaben wesentlich beeinträchtigt , beispielsweise durch <ul style="list-style-type: none"> unverhältnismäßig umfangreiche lageberichtsfremde Angaben im Vergleich zu lageberichtstypischen Angaben eine Vielzahl von lageberichtsfremden Angaben ohne eine deutliche Trennung von den lageberichtstypischen Angaben nicht in der sachlogischen Reihenfolge dargestellte lageberichtstypische Angaben (IDW PS 350 n. F., Tz. 102, A104)											
	Sind die nicht korrigierten falschen Darstellungen insgesamt wesentlich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 103)											

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm./Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
14.6	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag											
	Wurden die Maßnahmen nachvollzogen , mit denen die Unternehmensleitung die Erfassung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sicher stellt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 104)											
	Wurden Protokolle der in dem Zeitraum stattgefundenen Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen , etc. durchgesehen bzw. soweit die nicht vorlagen, die entsprechenden Personen zu relevanten Sachverhalten befragt? (IDW PS 203, Tz. 13)											
	Wurden Zwischenabschlüsse, Planungsrechnungen etc. kritisch gelesen? (IDW PS 203, Tz. 13)											
	Wurde die Unternehmensleitung und ggf. die für die Überwachung Verantwortlichen zu den folgenden Sachverhalten befragt: <ul style="list-style-type: none"> • Stand von Sachverhalten, die im Rahmen der Abschlusserstellung mit geschätzten Werten berücksichtigt wurden • Stand der Geschäfte, die zum Bilanzstichtag noch schwebend waren • möglicher Abschluss von Darlehensverträgen oder anderer Verpflichtungen • durchgeführte bzw. geplante Verkäufe von wesentlichen Vermögensgegenständen • durchgeführte bzw. geplante Kapitalzuführungen, Umstrukturierungen oder Liquidationen • Enteignungen oder Untergang von wesentlichen Vermögensgegenständen • Entwicklungen bei den Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen • Vorgenommene oder geplante Korrekturen in der laufenden Buchführung • Ereignisse, die Auswirkungen auf die Annahme der Unternehmensfortführung haben (IDW PS 203, Tz. 14)											
	Handelt es sich bei den Sachverhalten um wertaufhellende Ereignisse?											
	Wurden die Ereignisse zutreffend berücksichtigt , soweit sie wesentlich sind? (IDW PS 203, Tz. 15)											
	Besteht ein Einfluss auf Chancen und Risiken?											
14.7	Schriftliche Erklärungen											
	Umfasst die von den gesetzlichen Vertretern einzuholende Vollständigkeitserklärung und der Nachweis der Gesamtverantwortung für die Rechnungslegung auch die Angaben zum Lagebericht? (IDW PS 350 n. F., Tz. 105)											
	Ist die Erklärung wegen Zweifeln an der Integrität der gesetzlichen Vertreter nicht verlässlich oder wird die Erklärung gar nicht abgegeben? (IDW PS 350 n. F., Tz. 105)											

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis					
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP		
	Wenn ja , ist der Bestätigungsvermerk zu versagen .												
	Sind ggf. über die Vollständigkeitserklärung hinaus noch zusätzliche schriftliche Erklärungen der gesetzlichen Vertreter notwendig ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 106)												
	Stehen ggf. vorgelegte zusätzliche schriftliche Erklärungen in Einklang mit den anderen im Rahmen der Prüfung erlangten Prüfungsnachweisen ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 106)												
	Haben die Erklärenden ausreichend Kenntnis von dem Sachverhalt, um die Erklärung abgeben zu können ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 106)												
	Wird die zusätzliche Erklärung nicht abgegeben oder ist sie nicht verlässlich ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 107)												
	Wenn ja , <ul style="list-style-type: none"> Sachverhalt in geeigneter Hierarchieebene erörtern Integrität des Erklärenden neu beurteilen und auch die anderen Erklärungen und Prüfungsnachweise hinterfragen Auswirkungen auf Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht prüfen (IDW PS 350 n. F., Tz. 107)												
15	Bestandsgefährdende Risiken												
15.1	Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit												
	Haben die gesetzlichen Vertreter eine Einschätzung der Fähigkeit der Unternehmensfortführung abgegeben ? (IDW PS 270 n. F., Tz. 6)											IDW PS 405	
	Haben sie zusätzlich gewürdigt, ob Ereignisse oder Begebenheiten bekannt sind, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen ? (IDW PS 270 n. F., Tz. 6)											IDW PS 405	
	Wurde der Jahresabschluss unter Anwendung der Fortführungsannahme aufgestellt?											IDW PS 405	
15.2	Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers												
15.2.1	Angemessenheit von Angaben im Lagebericht, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden und eine wesentliche Unsicherheit besteht												
	Wurden im Lagebericht insb. bei der Beurteilung und Erläuterung der vorussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken die folgenden Angaben gemacht: <ul style="list-style-type: none"> angemessene Angabe der wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen können sowie die Pläne der gesetzlichen Vertreter, wie damit umzugehen ist eindeutige Angabe, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten existiert, die wesentliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen können, und es deshalb zweifelhaft ist, dass das Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsablauf die Vermögenswerte realisieren oder Schulden begleichen kann? (IDW PS 270 n. F., Tz. 24 f.)												

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Wurde durch die gesetzlichen Vertreter ggf. auf das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit auf die zuvor genannten Angaben im Abschluss eindeutig Bezug genommen? (IDW PS 270 n. F., Tz. 25)											
	Wurde ggf. ein Querverweis auf die entsprechenden Angaben im Abschluss vorgenommen? (IDW PS 270 n. F., A27)											
15.2.2	Angemessenheit von Angaben im Lagebericht, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, aber keine wesentliche Unsicherheit besteht											
	Wurden die identifizierten Ereignisse oder Gegebenheiten angemessen im Lagebericht dargestellt? (IDW PS 270 n. F., Tz. 26 f.)											
15.3	Angemessene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, obwohl eine wesentliche Unsicherheit besteht											
	Wurde berücksichtigt, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie zumindest im Risikobericht niederschlagen müssen?											
	Erfolgt eine Darstellung, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen in der Pandemie •zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen, •ein wesentliches Einzelrisiko darstellen und • sonst ein unzutreffendes Bild der Risikolage vermittelt wird?											
	Wurde der Jahresabschluss zu Fortführungswerten aufgestellt? (WPK.de – Coronavirus – Fragen und Antworten)											
	Wenn ja: Wurde beachtet, dass für den Fall einer wesentlichen Unsicherheit •die bedeutsamen Zweifel und bestandsgefährdenden Risiken im Anhang und ggf. Lagebericht angegeben werden müssen und gleichzeitig •die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht von vorn herein als unwahrscheinlich angesehen werden darf?											
	Existieren •eine aktuelle Unternehmensplanung? •ein Finanzplan?											
	Wurden bei der Erstellung der Planungen die folgenden Aspekte berücksichtigt? •War das Unternehmen vor Beginn der Pandemie ein gesundes Unternehmen? •Wird ansonsten eine bereits bestehende Krise noch verschärft? • Wurden die vom Bund und von den Ländern zugesagten Unterstützungsleistungen berücksichtigt , selbst wenn die Auszahlung noch aussteht? • Reichen die geplanten Unterstützungsmaßnahmen aus , das Unternehmen durch die Krise zu bringen? •Wird damit gerechnet, dass das Unternehmen bei Normalisierung wieder rasch die normale Leistung erbringen werden kann?											

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Wird ggf. geplant, die Aufstellungsfristen auszuschöpfen , damit möglichst viele Informationen vorliegen , die bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung unterstützen?										
	Wurde beachtet, dass es sich bei Vorliegen einer der folgenden Situationen: <ul style="list-style-type: none"> •Erkennen der Insolvenzantragspflicht durch das Management •ein Insolvenzantrag wurde bereits gestellt •das Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die der Fortführung der Bilanzierung zu Fortführungswerten i.d.R. entgegenstehen?										
	Wurde beachtet, dass in Ausnahmefällen trotzdem im Einzelfall eine Bilanzierung zu Fortführungswerten zulässig sein kann, und zwar wenn beispielsweise fortgeschrittene Sanierungsmaßnahmen ergriffen wurden und hinreichend begründet und dokumentiert wird, dass die Unternehmensfähigkeit auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens , jedenfalls innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt wird. (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 3.4.9)										
	Wurde beachtet, dass die temporäre Verkürzung des Prognosezeitraums bei der Überschuldungsprüfung auf 4 Monate , wenn die potenzielle Überschuldung auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist, bei der Beurteilung der Bewertung zu Fortführungswerten außer Acht gelassen wird und stattdessen weiterhin ein Mindestzeitraum von 12 Monaten ab Bilanzstichtag gilt? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 3.4.10)										
	Handelt es sich bei dem Unternehmen um eines , bei dem keine Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt wurden, die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen, so dass der Prognosezeitraum von 12 Monaten ab Bilanzstichtag i.d.R. ausreicht?										
	Handelt es sich bei dem Unternehmen um eines , bei dem zwar Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt wurden, die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen , bei dem aber die Geschäftsführung darlegen kann, dass keine wesentliche Unsicherheit besteht? Auch in diesen Fällen reicht ein Prognosezeitraum von 12 Monaten ab Bilanzstichtag i.d.R. aus.										
	Handelt es sich um ein Unternehmen, bei dem eine wesentliche Unsicherheit besteht?										

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Wenn ja: Wurde, auch wenn noch kein Anlass besteht, eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zu erstellen, geprüft, ob dem gesetzlichen Vertreter auch geplante oder erwartete Ereignisse oder Gegebenheiten bekannt sind, die erst nach 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag auftreten und die Angemessenheit der Fortführungsannahme in Frage stellen?											
	Hinweis: Zurzeit wird in den Fachgremien des IDW erörtert, inwieweit der IDW PS 270 n.F. punktuell wegen der Änderungen in der InsO ab 01.01.2021 angepasst werden muss.											
	Wurde dabei berücksichtigt, dass die Ereignisse, die außerhalb des Prognosezeitraums von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auftreten, mit einem höheren Grad an Unsicherheit behaftet sind und deshalb die voraussichtlichen Ereignisse und Gegebenheiten bedeutend sein müssen, damit der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen erwägt?											
	Wurde ferner berücksichtigt, dass der Prognosehorizont für solche Unternehmen verlängert werden muss, bei denen sich die Aufstellung des Abschlusses oder Lageberichts deutlich verzögert, also Fälle, bei denen der Abschluss erst kurz vor Ablauf des neuen Geschäftsjahres erstellt wird? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 3.4.11)											
	Wurde ein Jahresabschluss unter Zugrundelegung einer positiven Fortbestehensprognose aufgestellt, ohne dass eine detaillierte Unternehmensplanung für den Prognosezeitraum erstellt wurde?											
	Wenn ja: Wurde die Geschäftsführung ergebnislos aufgefordert, diese nachzuliefern?											
	Wenn ja: der Abschlussprüfer muss Auswirkungen auf seinen Bestätigungsvermerk abwägen.											
	Wurde beachtet, dass die Weigerung die Geschäftsführung des Unternehmens die Abgabe einer Unternehmensplanung mit dem Hinweis, dass das Unternehmen • in der Vergangenheit nachhaltig Gewinne erzielt hat • leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann • keine Überschuldung droht in Zeiten der Corona-Pandemie mit all ihren Unsicherheiten in der Regel nicht rechtfertigt? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 3.4.12)											
	Wurde berücksichtigt, dass ergriffene Sanierungsmaßnahmen der gesetzlichen Vertreter in die Beurteilung der Angemessenheit der Einschätzung über die Going-Concern-Prämisse mit einfließen?											
	Sind die ergriffenen Maßnahmen voraussichtlich erfolgreich, so dass die Folgen dieser Pläne die Situation verbessern können?											
	Sind die ergriffenen Maßnahmen voraussichtlich umsetzbar?											

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis			
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP
	Wurde beachtet, dass geplante, aber noch nicht ergriffene Maßnahmen , deren Realisierung und Erfolg aber unsicher ist, als Indiz dafür angesehen werden, dass ein bestandsgefährdendes Risiko vorliegt?										
	Wurde berücksichtigt, dass die Going-Concern-Annahme aber erst dann aufzugeben ist, wenn die Unternehmensfähigkeit bereits eingestellt worden ist oder keine realistische Alternative mehr dazu besteht?										
	Wurde beachtet, dass Unterstützungsmaßnahmen Dritter erst dann berücksichtigt werden können, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die schriftliche Zusage darüber vorliegt, • die Konditionen festgelegt sind und geprüft wurde, dass der Dritte in der Lage ist, diese Unterstützung zu leisten? 										
	Wurde beachtet, dass Unterstützungsmaßnahmen , zu denen sich Gesellschafter mit ausreichender Bonität verpflichten, nur dann berücksichtigt werden dürfen , wenn deren Zusage bis zum Datum des Bestätigungsvermerks vorliegen?										
	Wurde zudem beachtet, dass das Fehlen der Zusage durch Gesellschafter bis zum Datum des Bestätigungsvermerks als Indiz dafür anzusehen ist, dass die Anwendung der Going-Concern-Prämisse nicht mehr angemessen ist? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 3.4.13)										
	Wurde beachtet, dass in den Fällen, in denen die Zusage von Hilfsmaßnahmen von der Erteilung eines Bestätigungsvermerks abhängig gemacht wird, die Empfehlung besteht , sich in jedem Einzelfall rechtlichen Rat einzuholen?										
	Wurde beachtet, dass in den Fällen, in denen die Absicht der Erteilung eines Bestätigungsvermerks nicht gegeben werden kann und deshalb die verbindliche Zusage von Hilfsmitteln bis zum Datum des Bestätigungsvermerks nicht vorliegt , der Abschlussprüfer sein Prüfungsurteil in Übereinstimmung mit IDW PS 405 zu versagen hat, sofern die Annahme der Angemessenheit der Anwendung der Going-Concern-Annahme auf diesen Hilfsmittel beruht? (IDW „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) – Frage 3.4.14)										

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	Ist Angabe der wesentlichen Unsicherheit im Lagebericht angemessen angegeben?										IDW PS 405	
	Wenn ja , • ist diesbezüglich ein nicht modifizierter Bestätigungsvermerk abzugeben • ist der Bestätigungsvermerk um einen gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ zu ergänzen (IDW PS 270 n. F., Tz. 29 f.)										IDW PS 405	
	Wenn nein , • ist diesbezüglich ein eingeschränkter oder versagter Bestätigungsvermerk abzugeben • ist im Bestätigungsvermerk im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkt (versagte) Prüfungsurteil“ folgendes aufzuführen: o es besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung aufwerfen o dieser Sachverhalt ist nicht angemessen dargestellt o wesentliche Unsicherheiten entsprechen bestandsgefährdenden Risiken gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB (IDW PS 270 n. F., Tz. 31 f.)										IDW PS 405	
16	Lageberichts fremde Angaben, lageberichtstypische Angaben, für die keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht, Querverweise und nicht prüfbare Angaben											
16.1	Vorliegen von lageberichts fremden oder inhaltlich nicht zu prüfenden lageberichtstypischen Angaben											
	Ist die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch solche Angaben wesentlich beeinträchtigt? (IDW PS 350 n. F., Tz. 119, 121)											
	Wenn ja : das Prüfungsurteil zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk ist einzuschränken oder zu versagen											
	Sind solche Angaben nicht eindeutig abgegrenzt, und wurden sie nicht geprüft?											

Stand: 01.09.2023

**Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht
(für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)**

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne Kapm. / Börse	Lagebericht G ohne Kapm. / Börse	Lagebericht M mit Kapm. / Börse	Lagebericht G mit Kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit Kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
	<p>Wenn ja, also nicht abgegrenzt und nicht geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> die lageberichts-fremden oder inhaltlich nicht zu prüfenden Angaben sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt "Prüfungsurteile" des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der nicht inhaltlich geprüften lageberichts-fremden oder nicht inhaltlich geprüften Angaben darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. Das kann ggf. auch in einer Anlage zum Bestätigungsvermerk erfolgen, wenn in der Beschreibung und dem Prüfungsurteil auf diese Anlage hingewiesen wird. Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n.F., Tz. 120, 121, A116; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2) 											
	Ist die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch solche Angaben wesentlich beeinträchtigt ? (IDW PS 350 n. F., Tz. 119, 121)											
	Wenn ja : das Prüfungsurteil zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk ist einzuschränken oder zu versagen											
	Sind solche Angaben nicht eindeutig abgegrenzt, und wurden sie nicht geprüft?											
	<p>Wenn ja, also nicht abgegrenzt und nicht geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> die lageberichts-fremden oder inhaltlich nicht zu prüfenden Angaben sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt „Prüfungsurteile“ des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der nicht inhaltlich geprüften lageberichts-fremden oder nicht inhaltlich geprüften Angaben darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. Das kann ggf. auch in einer Anlage zum Bestätigungsvermerk erfolgen, wenn in der Beschreibung und dem Prüfungsurteil auf diese Anlage hingewiesen wird. Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n. F., Tz. 120, 121, A116; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2) 											
	Sind solche Angaben eindeutig abgegrenzt , und wurden sie nicht geprüft?											
	Wenn ja : auch dann kann es notwendig sein, darauf hinzuweisen, dass die Angaben nicht geprüft sind und das Prüfungsurteil diese nicht umfasst (IDW PS 350 n. F., Tz. 120, 121, A117)											

Stand: 01.09.2023

Prüferhilfe zur Aufstellung und Beurteilung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht (für nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahre)

LB I

Lfd. Nr.	Inhalt der Angabe	Lagebericht M ohne kapm. / Börse	Lagebericht G ohne kapm. / Börse	Lagebericht M mit kapm. / Börse	Lagebericht G mit kapm. / Börse	Konzernlagebericht	Konzernlagebericht mit kapm. / Börse/PIE	Prüfungsergebnis				
								Referenz auf LB	i. O.	n. i. O.	Weitere AP	
16.2	Vorliegen von Querverweisen											
	Gibt es nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf Angaben, die außerhalb des Abschlusses und des Lageberichts veröffentlicht werden, und nicht als ungeprüft gekennzeichnet sind?											
	Wenn ja : <ul style="list-style-type: none"> die Querverweise sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt „Prüfungsurteile“ des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der Querverweise darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. (IDW PS 350 n. F., Tz. 122)											
	Wenn ja : der gesetzliche Vertreter sollte aufgefordert werden, diese zu unterlassen (IDW PS 350 n. F., A118)											
	Gibt es nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf Angaben, die außerhalb des Abschlusses und des Lageberichts veröffentlicht werden, die aber als ungeprüft gekennzeichnet sind?											
	Wenn ja : auch dann kann es notwendig sein, darauf hinzuweisen, dass die Querverweise nicht geprüft sind und das Prüfungsurteil diese nicht umfasst (IDW PS 350 n. F., A118)											
16.3	Vorliegen von nicht prüfbaren Angaben											
	Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben, die lageberichtstypische und inhaltlich zu prüfende Angaben sind?											
	Wenn ja , ist unter Beachtung von IDW PS 405 aufgrund eines Prüfungshemmnisses das Prüfungsurteil zum Lagebericht einzuschränken oder zu versagen . (IDW PS 350 n. F., Tz. 123, A121)											
	Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben , die lageberichtsfremd oder inhaltlich nicht zu prüfende Angaben sind, und nicht eindeutig abgegrenzt sind?											
	Wenn ja : <ul style="list-style-type: none"> die Querverweise sind in der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand im Abschnitt „Prüfungsurteile“ des Bestätigungsvermerks zu benennen und erläutern, dass sie nicht inhaltlich geprüft wurden. Darüber hinaus ist im Prüfungsurteil unter Angabe der Querverweise darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf den Inhalt dieser Angaben erstreckt. Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n. F., Tz. 123, Anlage 3; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2)											
	Wenn nein : <ul style="list-style-type: none"> keine Einbeziehung in die inhaltliche Prüfung ggf. Information über die Nichtprüfung im Bestätigungsvermerk Anwendung des ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE) (IDW PS 350 n. F., Tz. 123, Anlage 3; ISA 720 (Rev.) [E-DE] D.1.2)											

Stand: 01.09.2023